

-1-

Bundesrat

Drucksache 189/85

03. 05. 85

R - Fz - Wi

**Gesetzentwurf
der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) — 421 03 — Ge 1/85

Bonn, den 3. Mai 1985

An den Herrn
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes
mit Begründung und Vorblatt.

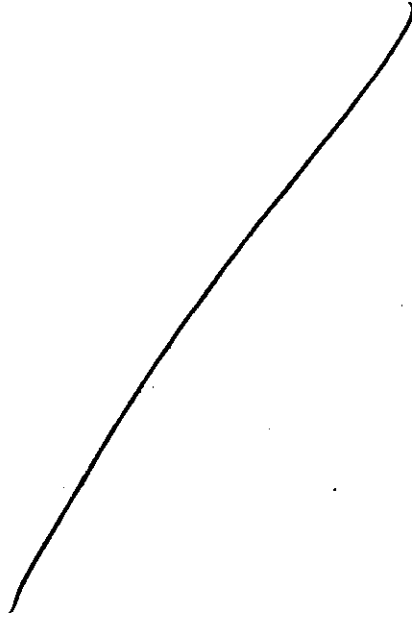
Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Kohl

Fristablauf: 14. 06. 85

-2-

189/85



Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Als Gebrauchsmuster werden Arbeitsgerätschaften, Gebrauchsgegenstände oder Teile davon geschützt, die eine neue Gestaltung, Anordnung, Vorrichtung oder Schaltung aufweisen, auf einem erfinderischen Schritt beruhen und gewerblich anwendbar sind. Der Gegenstand des Gebrauchsmusters kann auch aus mehreren zusammengehörigen Bestandteilen bestehen.

(2) Als Gegenstand eines Gebrauchsmusters im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen.

(3) Absatz 2 steht dem Schutz als Gebrauchsmuster nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.“

2. Nach § 1 werden eingefügt:

„§ 1 a

Als Gebrauchsmuster werden nicht geschützt:

1. Gegenstände, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung des Gegenstandes durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist. Satz 1 schließt den Schutz für einen unter § 3 a fallenden Gegenstand nicht aus;

2. Pflanzensorten oder Tierarten.

§ 1 b

(1) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als neu, wenn er nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche Beschreibung oder durch eine im Geltungsbereich dieses Gesetzes erfolgte Benutzung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Eine innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag erfolgte Beschreibung oder Benutzung bleibt außer Betracht, wenn sie auf der Ausarbeitung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.

(2) Der Gegenstand eines Gebrauchsmusters gilt als gewerblich anwendbar, wenn er auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind beim Patentamt schriftlich anzumelden. Für jeden Gegenstand ist eine besondere Anmeldung erforderlich.

(2) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen Antrag auf Eintragung des Gebrauchsmusters, in dem der Gegenstand des Gebrauchsmusters kurz und genau bezeichnet ist;
2. einen oder mehrere Schutzansprüche, in denen angegeben ist, was als schutzfähig unter Schutz gestellt werden soll;
3. eine Beschreibung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters;
4. eine Zeichnung.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung Bestimmungen zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(4) Mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Gebrauchsmuster eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen. Unterbleibt die Zahlung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn

die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(5) Bis zur Verfügung über die Eintragung des Gebrauchsmusters sind Änderungen der Anmeldung zulässig, soweit sie den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern. Aus Änderungen, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, können Rechte nicht hergeleitet werden.

(6) Der Anmelder kann die Anmeldung jederzeit teilen. Die Teilung ist schriftlich zu erklären. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. Für die abgetrennte Anmeldung sind für die Zeit bis zur Teilung die gleichen Gebühren zu entrichten, die für die ursprüngliche Anmeldung zu entrichten waren.“

4. Nach § 2 werden eingefügt:

„§ 2a

(1) Hat der Anmelder mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland für denselben Gegenstand bereits früher ein Patent nachgesucht, so kann er mit der Gebrauchsmusteranmeldung die Erklärung abgeben, daß der für die Patentanmeldung maßgebende Anmeldetag in Anspruch genommen wird. Ein für die Patentanmeldung beanspruchtes Prioritätsrecht bleibt für die Gebrauchsmusteranmeldung erhalten. Das Recht nach Satz 1 kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die Patentanmeldung erledigt oder ein etwaiges Einspruchsverfahren abgeschlossen ist, jedoch längstens bis zum Ablauf des achten Jahres nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung, ausgeübt werden.

(2) Hat der Anmelder eine Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 abgegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen und den Anmeldetag anzugeben und eine Abschrift der Patentanmeldung einzureichen. Werden diese Angaben nicht rechtzeitig gemacht, so wird das Recht nach Absatz 1 Satz 1 verwirkt.

§ 2b

(1) Dem Anmelder steht innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach dem Anmeldetag einer beim Patentamt eingereichten früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung für die Anmeldung desselben Gegenstandes zum Gebrauchsmuster ein Prioritätsrecht zu, es sei denn, daß für die frühere Anmeldung schon eine inländische oder ausländische Priorität in Anspruch genommen worden ist. § 40 Abs. 2 bis 5 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden, § 40 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß eine frühere Patentanmeldung nicht als zurückgenommen gilt.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die ausländische Priorität (§ 41) sind entsprechend anzuwenden.

§ 2c

(1) Das Patentamt ermittelt auf Antrag die öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gegenstandes der Gebrauchsmusteranmeldung oder des Gebrauchsmusters in Betracht zu ziehen sind.

(2) Der Antrag kann von dem Anmelder oder dem als Inhaber Eingetragenen und jedem Dritten gestellt werden. Er ist schriftlich einzureichen. § 20 ist entsprechend anzuwenden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. § 43 Abs. 3, 5, 6 und 7 Satz 1 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 3 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Entspricht die Anmeldung den Anforderungen des § 2, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle für Gebrauchsmuster. Eine Prüfung des Gegenstandes der Anmeldung auf Neuheit, erfinderischen Schritt und gewerbliche Anwendbarkeit findet nicht statt. § 49 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

6. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Gebrauchsmuster angemeldet, dessen Gegenstand ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) ist, so ordnet die für die Anordnung gemäß § 50 des Patentgesetzes zuständige Prüfungsstelle von Amts wegen an, daß die Offenlegung (§ 3 Abs. 5) und die Bekanntmachung im Patentblatt (§ 3 Abs. 3) unterbleiben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Im übrigen sind die Vorschriften des § 31 Abs. 5, des § 50 Abs. 2 bis 4 und der §§ 51 bis 56 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden. Die nach Absatz 1 zuständige Prüfungsstelle ist auch für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 2 des Patentgesetzes zu treffenden Entscheidungen und für die in entsprechender Anwendung von § 50 Abs. 3 und § 53 Abs. 2 des Patentgesetzes vorzunehmenden Handlungen zuständig.“

7. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 7“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

8. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein der Inhaber befugt ist, den Gegenstand des Gebrauchsmusters zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.

(2) Die Eintragung hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Inhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element des Gegenstandes des Gebrauchsmusters beziehen, zu dessen Benutzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters verwendet zu werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt veranlaßt, in einer nach Absatz 1 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln. Personen, die die in § 5 a Nr. 1 und 2 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Satzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung des Gegenstandes des Gebrauchsmusters berechtigt sind.“

9. Nach § 5 werden eingefügt:

„§ 5 a

Die Wirkung des Gebrauchsmusters erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
2. Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand des Gebrauchsmusters beziehen;
3. Handlungen der in § 11 Nr. 4 bis 6 des Patentgesetzes bezeichneten Art.

§ 5 b

(1) Der Gebrauchsmusterschutz wird durch die Eintragung nicht begründet, soweit gegen den als Inhaber Eingetragenen für jedermann ein Anspruch auf Löschung besteht (§ 7 Abs. 1 und 3).

(2) Wenn der wesentliche Inhalt der Eintragung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen ohne dessen Einwilligung entnommen ist, tritt dem Verletzten gegenüber der Schutz des Gesetzes nicht ein.

(3) Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Recht auf den Schutz (§ 6), über den Anspruch auf Erteilung des Schutzrechts (§ 7 Abs. 1), über den Anspruch auf Übertragung (§ 8), über das Vorbenutzungsrecht (§ 12) und über die staatliche Benutzungsanordnung (§ 13) sind entsprechend anzuwenden.“

10. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Jedermann hat gegen den als Inhaber Eingetragenen Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters, wenn

1. der Gegenstand des Gebrauchsmusters nach den §§ 1 bis 1 b nicht schutzfähig ist,
2. der Gegenstand des Gebrauchsmusters bereits auf Grund einer früheren Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung geschützt worden ist oder
3. der Gegenstand des Gebrauchsmusters über den Inhalt der Anmeldung in der Fassung hinausgeht, in der sie ursprünglich eingereicht worden ist.

(2) Im Falle des § 5 b Abs. 2 steht nur dem Verletzten ein Anspruch auf Löschung zu.

(3) Betreffen die Lösungsgründe nur einen Teil des Gebrauchsmusters, so erfolgt die Löschung nur in diesem Umfang. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Schutzansprüche vorgenommen werden.“

11. In § 8 Satz 4 wird die Angabe „§ 37 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 7“ und die Angabe „§ 44 a“ durch die Angabe „§ 125“ ersetzt.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Über den Antrag wird auf Grund mündlicher Verhandlung beschlossen. Der Beschluß ist in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termin zu verkünden. Der Beschluß ist zu begründen, schriftlich auszufertigen und den Beteiligten von Amts wegen zuzustellen. § 47 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Statt der Verkündung ist die Zustellung des Beschlusses zulässig.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Das Patentamt hat zu bestimmen, zu welchem Anteil die Kosten des Verfahrens den Beteiligten zur Last fallen. § 62 Abs. 2 und § 84 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

13. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im übrigen sind die Vorschriften des

Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden. Betrifft die Beschwerde einen Beschluß, der in einem Lösungsverfahren ergangen ist, so ist für die Entscheidung über die Kosten des Verfahrens § 84 Abs. 2 des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden.“

- b) In Absatz 4 Satz 5 wird die Angabe „§ 36 g Abs. 1“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 1“ und die Angabe „§ 36 g Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Patentgerichts, durch den über eine Beschwerde nach Absatz 1 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109 des Patentgesetzes sind anzuwenden.“
- 14. In § 11 a wird die Angabe „§ 15 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 24 Abs. 1“ und die Angabe „§§ 37 bis 41 o, 42 bis 42 m“ durch die Angabe „§§ 81 bis 99, 110 bis 122“ ersetzt.
- 15. § 12 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Erstattung von Gutachten (§ 29 Abs. 1 und 2), über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 123), über die Wahrheitspflicht im Verfahren (§ 124), über die Amtssprache (§ 126), über Zustellungen (§ 127) und über die Rechtshilfe der Gerichte (§ 128) sind auch für Gebrauchsmustersachen anzuwenden.

(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe (§§ 129 bis 138) sind in Gebrauchsmustersachen entsprechend anzuwenden, § 135 Abs. 3 mit der Maßgabe, daß dem nach § 133 beigeordneten Vertreter ein Beschwerderecht zusteht.“
- 16. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige § 13 wird § 13 Abs. 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Rechte nach Absatz 1 können ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Teil desselben sein. Soweit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Satz 1 verstößt, kann das durch die Eintragung begründete Recht gegen ihn geltend gemacht werden.“
- 17. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Schutzdauer wird durch Zahlung

einer Gebühr nach dem Tarif zunächst um drei Jahre verlängert. Die Verlängerung wird in der Rolle vermerkt. Die Verlängerungsgebühr ist am letzten Tag des Monats fällig, in dem die erste Schutzfrist endet. Wird die Verlängerungsgebühr nicht bis zum Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß eine Verlängerung der Schutzdauer nur eintritt, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Nachricht zugestellt worden ist, entrichtet wird. Wird das Gebrauchsmuster erst nach Beendigung der ersten Schutzfrist eingetragen, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden, wenn die Verlängerungsgebühr nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über die Eintragung zugestellt worden ist, entrichtet wird; Satz 5 ist anzuwenden.“

- b) Die Absätze 6 und 7 werden wie folgt gefaßt:

„(6) Die Schutzdauer wird durch Zahlung einer Gebühr nach dem Tarif um weitere zwei Jahre verlängert. Absatz 2 Satz 2 bis 6 und die Absätze 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(7) Das Gebrauchsmuster erlischt, soweit der als Inhaber Eingetragene durch schriftliche Erklärung an das Patentamt auf das Gebrauchsmuster verzichtet.“
- c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
- 18. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer den Vorschriften der §§ 5 bis 6 zuwider ein Gebrauchsmuster benutzt, kann vom Verletzten auf Unterlassung in Anspruch genommen werden.“
 - b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 eingefügt:

„§ 852 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist entsprechend anzuwenden.“
- 19. § 16 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer ohne die erforderliche Zustimmung des Inhabers des Gebrauchsmusters

 - 1. ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2), herstellt, anbietet, in Verkehr bringt, gebraucht oder zu einem der genannten Zwecke entweder einführt oder besitzt oder
 - 2. das Recht aus einem Patent entgegen § 6 ausübt.“

20. § 18 wird gestrichen.

21. § 19 Abs. 1 bis 4 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Gebrauchsmusterstreitsachen), sind die Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.

(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gebrauchsmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigungen auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Gebrauchsmusterstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.

(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.“

Artikel 2

Änderung des Warenzeichengesetzes und anderer Gesetze auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

(1) Das Warenzeichengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) und durch Verordnung vom 25. Mai 1983 (BGBl. I S. 607), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 werden die Worte „oder Unterklasse“ gestrichen.
2. In § 5 Abs. 6 Satz 2 und in § 10 Abs. 3 Satz 4 wird jeweils die Angabe „§ 35d“ durch die Angabe „§ 62“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Schutzdauer kann um jeweils zehn Jahre verlängert werden. Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß nach Ablauf von neun Jahren seit dem Tag der Anmeldung oder, bei Zeichen, deren Schutzdauer bereits verlängert worden ist, seit der letzten Verlängerung eine Verlängerungsgebühr und für jede Klasse, für die weiterhin Schutz begehrt wird, eine Klassengebühr nach dem Tarif entrichtet wird.

Die Gebühren sind am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Schutzdauer endet. Werden die Gebühren nicht bis zum Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats nach Fälligkeit entrichtet, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Zeicheninhaber Nachricht, daß das Zeichen gelöscht wird, wenn die Gebühren mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Nachricht zugestellt worden ist, entrichtet werden.“

4. In § 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 43 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 123 Abs. 5“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 2“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 6 Satz 3 wird die Angabe „§ 18 Abs. 6 Satz 3“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.
7. In § 12 a Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 28 e Abs. 2“ durch die Angabe „§ 47 Abs. 2“ ersetzt.
8. In § 12 a Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 361 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5“ ersetzt.

9. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Im übrigen sind die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren entsprechend anzuwenden.“

b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „§ 36 g Abs. 2“ durch die Angabe „§ 69 Abs. 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Gegen den Beschluß des Beschwerdesenats des Patentgerichts, durch den über eine Beschwerde nach Absatz 1 entschieden wird, findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat in dem Beschluß die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109 des Patentgesetzes sind anzuwenden.“

10. Nach § 35 Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vorschriften der Staatsverträge über das Prioritätsrecht für Fabrik- oder Handelsmarken sind auf Dienstleistungsmarken entsprechend anzuwenden, wenn nach einer Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt der Vertragsstaat, in dem die frühere Anmeldung der Dienstleistungsmarke eingereicht worden ist oder der Ursprungsland der internationalen Registrierung der Dienstleistungsmarke ist, Gegenseitigkeit gewährt.“

(2) Im Gesetz über Arbeitnehmererfindungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 422-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 1967 (BGBl. I S. 953), wird in § 39 Abs. 1 Satz 1 die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 143“ ersetzt.

(3) Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 9“ durch die Angabe „§ 19“ ersetzt.
2. In § 6 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 3“ und die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 57“ ersetzt.
3. Der Abschnitt „A. Gebühren des Patentamts“ des Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Erste Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Nummer Gebührentatbestand

Gebühr in
Deutsche Mark
(unverändert)

100.000	A. Gebühren des Patentamts
110.000	I. Patentsachen
111.000	1. Erteilungsverfahren
111.100	a) Für die Anmeldung (§ 35 Abs. 3 des Patentgesetzes)
111.200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 43 Abs. 2),
111.201	wenn ein Antrag nach § 43 Abs. 1 Satz 1 gestellt worden ist
111.300	c) Für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 44 Abs. 3),
111.301	wenn ein Antrag nach § 43 bereits gestellt worden ist
111.302	wenn ein Antrag nach § 43 nicht gestellt worden ist
111.500	d) Für die Erteilung des Patents (§ 57)
112.000	2. Verwaltung eines Patents oder einer Anmeldung
112.100	a) Patentjahresgebühr
112.103	für das 3. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.104	für das 4. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.105	für das 5. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.106	für das 6. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.107	für das 7. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.108	für das 8. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.109	für das 9. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.110	für das 10. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.111	für das 11. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.112	für das 12. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.113	für das 13. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.114	für das 14. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.115	für das 15. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.116	für das 16. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.117	für das 17. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.118	für das 18. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.119	für das 19. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.120	für das 20. Patentjahr (§ 17 Abs. 1)
112.200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 111.500 und 112.100 (§ 57 Abs. 1 Satz 3, § 17 Abs. 3 Satz 2)

- 113.000 3. Sonstige Anträge
- 113.100 a) Für den Antrag auf Festsetzung der angemessenen Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 4)
- 113.200 b) Für den Antrag auf Änderung der festgesetzten Vergütung für die Benutzung der Erfindung (§ 23 Abs. 5)
- 113.300 c) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Patentinhabers (§ 30 Abs. 3)
- 113.400 d) Für den Antrag auf Eintragung der Einräumung eines Rechts zur ausschließlichen Benutzung der Erfindung oder auf Löschung dieser Eintragung (§ 34 Abs. 4)
- 113.500 e) Für den Antrag auf Beschränkung des Patents (§ 64 Abs. 2)
- 113.800 f) Für die Veröffentlichung von Übersetzungen (Artikel II § 2 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)
- 113.900 g) Für die Behandlung der internationalen Anmeldungen beim Deutschen Patentamt als Anmeldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen)“

b) Der Zweite Unterabschnitt wird wie folgt gefaßt:

„Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark
120.000	II. Gebrauchsmustersachen	
121.000	1. Erteilungsverfahren	
121.100	a) für die Anmeldung (§ 2 Abs. 4 des Gebrauchsmustergesetzes)	(unverändert)
121.200	b) Für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 2 c Abs. 2)	450
122.000	2. Aufrechterhaltung eines Gebrauchsmusters	
122.100	a) Verlängerungsgebühr	
122.101	für die erste Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 2)	(unverändert)
122.102	für die weitere Verlängerung der Schutzdauer (§ 14 Abs. 6)	600
122.200	b) Zuschlag für die Verspätung der Zahlung einer Gebühr der Nrn. 122.101 und 122.102 (§ 14 Abs. 2 Satz 4 und 6 und Abs. 6 Satz 2)	(unverändert)
123.000	3. Sonstige Anträge	
123.300	a) Für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Rechtsinhabers (§ 3 Abs. 4)	(unverändert)
123.600	b) Für den Antrag auf Löschung (§ 8)“	(unverändert)
	c) Im Dritten Unterabschnitt wird in Nummer 2 Buchstabe c die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 9 Abs. 2 Satz 4“ ersetzt.	
4.	Der Erste und Zweite Unterabschnitt des Abschnitts „B. Gebühren des Patentgerichts“ des	

Gebührenverzeichnisses der Anlage zu § 1 wird
wie folgt gefaßt:

„Nummer	Gebührentatbestand	Gebühr in Deutsche Mark (unverändert)
200.000	B. Gebühren des Patentgerichts	
210.000	I. Patentsachen	
214.000	1. Beschwerdeverfahren	
214.100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 73 Abs. 3 des Patentgesetzes)	
215.000	2. Nichtigkeits-, Zurücknahme- und Zwangslizenzverfahren	
215.100	a) Klagen	
215.110	(i) Für die Klage auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 81 Abs. 6)	
215.120	(ii) Für die Einlegung der Berufung gegen Urteile der Nichtigkeitssenate (§ 110 Abs. 1)	
215.200	b) Einstweilige Verfügungen	
215.210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 85 Abs. 2)	
215.220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 122 Abs. 2)	
220.000	II. Gebrauchsmustersachen	
224.000	1. Beschwerdeverfahren	
224.100	Für die Einlegung der Beschwerde	
224.110	(i) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterstelle (§ 10 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes)	
224.120	(ii) gegen den Beschluß der Gebrauchsmusterabteilung (§ 10 Abs. 2)	
225.000	2. Zwangslizenzverfahren	
225.100	a) Klagen	
225.110	(i) Für die Klage auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 11a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 81 Abs. 6 des Patentgesetzes)	
225.120	(ii) Für die Einlegung der Berufung (§ 11a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 110 Abs. 1 des Patentgesetzes)	
225.200	b) Einstweilige Verfügungen	
225.210	(i) Für den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 85 Abs. 2 des Patentgesetzes)	
225.220	(ii) Für die Einlegung der Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung (§ 11a des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 122 Abs. 2 des Patentgesetzes)	

(4) Das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), geändert durch Artikel 1 Abs. 4 und 5 des Gesetzes vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel II § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 48 Satz 1“ durch die Angabe „§ 141 Satz 1“ ersetzt.
2. In Artikel II § 4 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 d“ durch die Angabe „§ 53“, in Artikel II § 4 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 die Angabe „§ 30 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1“ und in Satz 3 die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
3. In Artikel II § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.
4. In Artikel II § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 2“ und in Absatz 3 Satz 1 die Angabe „§ 28 b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ und die Angabe „§ 28 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.
5. In Artikel II § 10 Abs. 2 wird die Angabe „§ 51“ durch die Angabe „§ 143“ ersetzt.
6. In Artikel III § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 30 d“ durch die Angabe „§ 53“ und in Absatz 2 Satz 2 die Angabe „§ 30 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1“ sowie in Satz 3 die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
7. In Artikel III § 4 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 26 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
8. In Artikel III § 7 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 b Abs. 3“ durch die Angabe „§ 44 Abs. 3“ sowie die Angabe „§ 28 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 43 Abs. 1“ ersetzt.
9. In Artikel III § 8 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 24 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 5“ und die Angabe „§ 24 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 33“ sowie in Absatz 3 die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2“ ersetzt.

(5) Das Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1269) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 7 wird die Angabe „§ 49“ durch die Angabe „§ 142“ ersetzt.
2. In Artikel 13 Abs. 1 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 110 Abs. 4 Satz 1“ und in Absatz 2 die Angabe „§ 42 I“ durch die Angabe „§ 121“ ersetzt.

(6) Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 44 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 b“ durch die Angabe „§ 130“ und die Angabe „§§ 46 e

bis 46 i“ durch die Angabe „§§ 133 bis 137“ ersetzt.

2. In § 46 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 46 k“ durch die Angabe „§ 138“ ersetzt.
3. § 57 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) § 2 Nr. 2 Satz 2 des Patentgesetzes ist auch anzuwenden, wenn die Sorte vor Aufnahme ihrer Art in das Artenverzeichnis zum Patent angemeldet worden ist.“

(7) Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (BGBl. I S. 557), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. II S. 649), wird wie folgt geändert:

1. In § 43 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 46 e Abs. 1“ durch die Angabe „§ 133 Abs. 1“ ersetzt.
2. In § 155 Abs. 2, in § 165 Abs. 1 Satz 2 und in § 178 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.

(8) Das Gesetz über die Erstattung von Gebühren des beigeordneten Vertreters in Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzsachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-5-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 28“ durch die Angabe „§ 42“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 4 wird die Angabe „§ 36 I Abs. 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3“ ersetzt.
3. In § 7 Nr. 3 wird die Angabe „§ 35 d Abs. 2 Satz 2 und 4“ durch die Angabe „§ 62 Abs. 2 Satz 2 und 4“ ersetzt.

(9) In § 8 a Abs. 3 Satz 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, werden die Worte „§ 41 p Abs. 2 und 3 sowie die §§ 41 q bis 41 y“ durch die Worte „§ 100 Abs. 2 und 3 sowie die §§ 101 bis 109“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung anderer Gesetze

(1) Im Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990), wird in § 120 Abs. 1 Nr. 3 und in § 142 a Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe d jeweils die Angabe „§ 30 c Abs. 2“ durch die Angabe „§ 52 Abs. 2“ ersetzt.

(2) In der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juli 1984 (BGBl. I S. 990), werden in § 374 Abs. 1 Nr. 8 die Worte „§ 49 des Patentgesetzes“ durch die Worte „§ 142 des Patentgesetzes“ ersetzt.

(3) In der Verwaltungsgerichtsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 340-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 40 des Gesetzes vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946), wird in § 190 Abs. 1 Nr. 8 die Angabe „§ 8 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2“ ersetzt.

(4) Im Deutschen Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 998), werden in § 120 Satz 1 die Worte „§ 36 b Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316)“ durch die Worte „§ 65 Abs. 2 des Patentgesetzes“ ersetzt.

(5) Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 41 o Abs. 1“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1“ und die Angabe „§ 37 Abs. 6 und des § 41 Abs. 2 und 6“ durch die Angabe „§ 81 Abs. 7 und des § 85 Abs. 2 und 6“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 46 a bis 46 i“ durch die Angabe „§§ 129 bis 137“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 36 l Abs. 3, § 37 Abs. 5 und 6 Satz 3, § 41 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3, § 81 Abs. 6 und 7 Satz 3, § 85 Abs. 2 Satz 1, § 110 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 41 m Abs. 2 Satz 2“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.
5. In § 23 Abs. 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 44 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 125 Abs. 1“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 1 Nr. 7 wird die Angabe „§ 16“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 1 Nr. 8 wird die Angabe „§ 45 a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 127 Abs. 1“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 1 Nr. 9 und Nr. 10 wird jeweils die Angabe „§ 41 o Abs. 1“ durch die Angabe „§ 99 Abs. 1“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 1 Nr. 11 wird die Angabe „§§ 30 a, 41 o Abs. 3“ durch die Angabe „§§ 50, 99 Abs. 3“ ersetzt.
10. In § 23 Abs. 1 Nr. 12 wird die Angabe „§ 36 q Abs. 4, § 40 Abs. 2 Satz 2, § 41 o Abs. 1, § 41 y Abs. 2“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 5, § 84 Abs. 2 Satz 2, § 99 Abs. 1, § 109 Abs. 3“ ersetzt.

(6) In der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 81 des Gesetzes vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071), wird in § 66 Abs. 2 Satz 1 die Angabe „§ 14 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 23 Abs. 4“, die Angabe „§ 30 a Abs. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 und 2“ und die Angabe „§ 36 l Abs. 3“ durch die Angabe „§ 73 Abs. 3“ ersetzt.

Artikel 4

Übergangsvorschriften

1. § 1 Abs. 1, § 1 b Abs. 1, § 2 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 5, § 2 a, § 2 b Abs. 1, § 5 Abs. 1 und 2, § 5 a Nrn. 1 und 2, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 6, § 15 Abs. 1 sowie § 16 Abs. 1 des Gebrauchsmustergesetzes sind in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Anmeldungen und auf die darauf eingetragenen Gebrauchsmuster anzuwenden; insoweit verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften.
2. Eine Erklärung nach § 2 a Abs. 1 Satz 1 kann nur in Bezug auf solche Patentanmeldungen abgegeben werden, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind.
3. Für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen nach § 2 Abs. 6 des Gebrauchsmustergesetzes ist diese Vorschrift in der bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden.
4. § 19 des Gebrauchsmustergesetzes ist in der Fassung dieses Gesetzes nicht auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordenen Gebrauchsmusterstreitsachen anzuwenden. Auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Gebrauchsmusterstreitsachen sind die §§ 18 und 19 des Gebrauchsmustergesetzes in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.
5. § 35 Abs. 4 des Warenzeichengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist nicht auf die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Deutschen Patentamt eingereichten Anmeldungen oder internationalen Registrierungen von Dienstleistungsmarken anzuwenden.

Artikel 5

Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes

Der Bundesminister der Justiz kann den Wortlaut des Gebrauchsmustergesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung mit der sich daraus ergebenden Bezeichnung der Paragraphen und Absätze im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

1. Das Gebrauchsmustergesetz ist zuletzt am 2. Januar 1968 in einer bereinigten Neufassung bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 1, 24). Umfangreichere Änderungen hatte es vorher durch das Sechste Gesetz zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (BGBl. I S. 274, 316) erfahren. Seither sind durchweg nur kleinere redaktionelle Anpassungen an das Patentgesetz vorgenommen worden. Im Zuge der Entwicklung des europäischen Patentsystems auf der Grundlage des Übereinkommens vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (Straßburger Patentübereinkommen, BGBl. 1976 II S. 649, 658), des Übereinkommens vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. 1976 II S. 649, 826) sowie des — noch nicht in Kraft getretenen — Übereinkommens vom 15. Dezember 1975 über das europäische Patent für den Gemeinsamen Markt (Gemeinschaftspatentübereinkommen, BGBl. 1979 II S. 833) haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vereinbart, ihr nationales Patentrecht zu harmonisieren und so weit wie möglich an das europäische Patentrecht anzupassen (vgl. Entschließung der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Anpassung des nationalen Patentrechts anlässlich der Luxemburger Konferenz über das Gemeinschaftspatent vom 15. Dezember 1975, BT-Drucksache 8/2087, S. 104, 109). Gleiche Schritte haben auch die Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens eingeleitet, die nicht Mitgliedstaaten der EG sind. Mit Wirkung vom 1. Januar 1981 kann die in mehreren Schritten — über das Gesetz zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze vom 4. September 1967 (Vorabgesetz, BGBl. I S. 953), das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 (IntPatÜG, BGBl. II S. 649), das Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 (GPatG, BGBl. I S. 1269) und das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677) — vollzogene Reform des nationalen Patentrechts als abgeschlossen angesehen werden.

Das Gebrauchsmusterrecht ist seit dem ersten Gebrauchsmustergesetz von 1891 stets auf das Patentrecht abgestimmt gewesen. Nachdem das Patentgesetz an das neue europäische Patentrecht angepaßt worden ist, soll nunmehr das Gebrauchsmustergesetz wieder an das Patentgesetz angeglichen werden.

2. Die Schutzrechtsform „Gebrauchsmuster“ ist von Anfang an durch das praktische Bedürfnis

bestimmt gewesen, ein gewerbliches Schutzrecht für die „kleinen Erfindungen“ zu erhalten, für die sich ein Patent nicht lohnte oder nicht eignete, die sich andererseits aber auch durch ihren eindeutig technischen Charakter nicht als Geschmacksmuster nach dem Gesetz vom 11. Januar 1876 schützen ließen (Entwurf eines Gesetzes betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 25. November 1890, RT-Aktenstück Nr. 153 S. 978, 979, 2. Sitzungsperiode des Deutschen Reichstags). Die Nähe zum Patentrecht wurde dabei von vornherein durch die Begründung der Zuständigkeit des Kaiserlichen Patentamts und durch Verweisungen auf das Patentgesetz systematisch herausgestellt. Unterschiede gegenüber dem Patentrecht ergaben sich dadurch, daß das Gebrauchsmuster als materiell nicht geprüftes Schutzrecht konzipiert und seine Entstehung lediglich von der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle abhängig gemacht wurde. Der damit verbundenen geringeren Bestandskraft wurde durch eine entsprechend kürzere Laufzeit Rechnung getragen, zumal da das Gebrauchsmuster nur für relativ kurzlebige Erzeugnisse als Schutzrecht in Betracht kommen sollte. Eine eindeutige Beschränkung gegenüber dem Patent ergab sich vor allem vom Schutzgegenstand her, als zu Anfang nur Modelle (später als überflüssig und für das Patentamt übermäßig belastend angesehen) von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von Teilen davon zugelassen wurden. Demnach schieden insbesondere alle Verfahrenserfindungen, die sich nicht modellmäßig konkretisieren ließen, als Schutzgegenstand aus.

3. Mit diesen grundlegenden Übereinstimmungen, aber auch Unterschieden im Verhältnis zum Patentschutz hat sich das Gebrauchsmuster als bemerkenswert lebenskräftige Schutzrechtsform erwiesen. Über den Bereich der „kleinen Erfindungen“ hinaus hat es als zusätzliches Schutzinstrument, aber auch als Auffangrecht (Gebrauchsmusterhilfsanmeldung) für zum Patent angemeldete „große Erfindungen“ gedient. Dies läßt sich bis in die Gegenwart hinein verfolgen: Während die Zahl der beim Deutschen Patentamt eingereichten Patentanmeldungen — im wesentlichen, wie von vornherein beabsichtigt und erwartet, infolge der Verlagerung der Auslandsanmeldungen zum europäischen Patenterteilungsverfahren — parallel zum Aufbau des Europäischen Patentamts um etwa 20% abgenommen hat, findet das Gebrauchsmuster seit vielen Jahren ein fast unverändert großes Interesse (1979 — 36 865, 1980 — 34 247, 1981 — 36 333, 1982 — 35 025, 1983 — 35 701, 1984 — 35 693). Darüber hinaus haben empirische sozialwissenschaftliche Untersuchungen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zur „Patentpolitik“, BT-Drucksache 9/1855, S. 5) er-

geben, daß vor allem das Interesse von kleinen und mittleren Unternehmen an der Erlangung des Gebrauchsmusterschutzes zugenommen hat. Hier wirkt sich offenbar aus, daß der Gebrauchsmusterschutz gegenüber dem Patent gewisse Vorteile aufweist: Er ist einfach zu erlangen, verursacht keine wesentlichen Kosten, greift sofort nach der Eintragung in die Gebrauchsmusterrolle und ist für den Anmelder auch hinsichtlich einiger Schutzvoraussetzungen (Neuheit, Erfindungshöhe) weniger streng als das Patentrecht und insoweit günstiger. Dies sind Vorteile, die sich bei einer Kosten-Nutzen-Kalkulation durch die Anmelder ersichtlich auswirken. Zusätzliches Interesse zieht der Gebrauchsmusterschutz auch deshalb auf sich, weil Patentanmeldungen nach Offenlegung dem Anmelder lediglich den Schutz aus § 33 PatG (Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld gegen den Benutzer der Erfindung) gewähren, während eine gleichzeitig eingereichte Gebrauchsmusteranmeldung nach Eintragung des Musters vollen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gewährleistet.

4. Andererseits erscheint es nicht sachgerecht, Patent- und Gebrauchsmusterschutz zu einem völlig gleichwertigen dualen Schutzrechtssystem mit dem Prüfungssystem (Patent) einerseits und Registriersystem (Gebrauchsmuster) andererseits weiterzuentwickeln. Das Patent wird als geprüftes und bestandsicheres Schutzrecht stets die klassische Schutzrechtsform für wichtige, weittragende Erfindungen bleiben und wegen seiner Bestandskraft und längeren Laufzeit stets einen erheblichen wirtschaftlichen Wert darstellen. Das Gebrauchsmuster dagegen soll vor allem Einzelerfindern sowie kleinen und mittleren Unternehmen schnell und kostengünstig ein leicht zu handhabendes Schutzrecht für ihre Alltagserfindungen zur Verfügung stellen. Deshalb ist nicht beabsichtigt, die Unterschiede in der Tragweite des Schutzes, wie sie von Anfang an in dem zweigleisigen System des Schutzes technischer Erfindungen angelegt sind, einzuebnen.
5. Die Novelle zum Gebrauchsmustergesetz beschränkt sich daher im wesentlichen darauf, die systematische und terminologische Parallelität zwischen Patent- und Gebrauchsmusterrecht herzustellen und dabei auch einige neue Rechtsinstitute des Patentrechts (z. B. die innere Priorität) in das Gebrauchsmusterrecht einzuführen. Um der Attraktivität des Gebrauchsmusters für Einzelerfinder und kleine und mittlere Unternehmen Rechnung zu tragen und diesem ungeprüften Schutzrecht erhöhte Rechtsbeständigkeit zu sichern, wird die Möglichkeit der Recherche vorgesehen. Außerdem soll der Schutzrechtsinhaber die Schutzdauer um weitere zwei Jahre verlängern können. Als Ersatz für die Gebrauchsmusterhilfsanmeldung soll dem Patentanmelder die Möglichkeit eingeräumt werden, bis zur Erledigung seiner Patentanmeldung — jedoch längstens bis zum Ablauf des achten Jahres nach der Patentanmeldung — jederzeit für

dieselbe Erfindung eine Gebrauchsmusteranmeldung einzureichen und gleichzeitig für das Gebrauchsmuster den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sollen einige Unklarheiten im Gebrauchsmustergesetz, die schon in den älteren Fassungen enthalten waren, beseitigt und einige Ergänzungen vorgenommen werden, die sich im Hinblick auf die besondere Attraktivität des Gebrauchsmusterschutzes für kleine und mittlere Unternehmen als sinnvoll erwiesen haben und den Wünschen der beteiligten Kreise Rechnung tragen. Insbesondere sollen neben den räumlich-körperlich konkretisierten Schaltungen auch die Schaltschemata und Schaltprinzipien in den Gebrauchsmusterschutz einbezogen werden, wenn sie Element einer Arbeitsgerätschaft oder eines Gebrauchsgegenstandes sind.

6. Schließlich sieht der Entwurf eine Bereinigung der Verweisungen im Gebrauchsmustergesetz und in anderen Gesetzen auf Einzelvorschriften des Patentgesetzes vor, die durch die neue Paragraphenfolge der Neufassung des Patentgesetzes vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) unstimmig geworden sind.

Weiterhin soll in Anpassung an die Regelung für Patentstreitsachen (§ 143 PatG) auch für Gebrauchsmusterstreitsachen den Landesregierungen eine Konzentrationsermächtigung eingeräumt und eine ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert vorgesehen werden.

Außerdem soll durch eine Ergänzung des Warenzeichengesetzes die Grundlage dafür geschaffen werden, daß auch für Dienstleistungsmarken die Priorität einer ausländischen Voranmeldung in Anspruch genommen werden kann.

7. Im wesentlichen enthält der Entwurf neben der Bereinigung der Verweisungen auf Vorschriften des Patentgesetzes im Gebrauchsmustergesetz und in anderen Gesetzen folgende Regelungen:
 - erweiterte Einbeziehung von Schaltungen in den Gebrauchsmusterschutz,
 - Regelung der Schutzausschließungsgründe,
 - volle Angleichung an den Schutzzumfang des Patents hinsichtlich der Wirkungen des Schutzrechts (mittelbare Gebrauchsmusterverletzung),
 - Inanspruchnahme des Anmeldetages einer früheren Patentanmeldung statt der Gebrauchsmusterhilfsanmeldung,
 - innere Priorität auch für die Gebrauchsmusteranmeldung,
 - Änderung der Gebrauchsmusteranmeldung,
 - Teilung der Gebrauchsmusteranmeldung,
 - Gebrauchsmuster-Recherche,
 - Verlängerung der Schutzdauer um weitere zwei Jahre,
 - Konzentrationsermächtigung und ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für Gebrauchsmusterstreitsachen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Gebrauchsmustergesetzes)

Zu Nummer 1

Neufassung von § 1 (Voraussetzungen des Schutzes)

1. Absatz 1 soll zunächst in Anlehnung an § 1 PatG redaktionell neu gefaßt werden. Inhaltlich sollen nunmehr Schaltungen in größerem Umfang als bisher dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich gemacht sowie der erfinderische Schritt und die gewerbliche Anwendbarkeit ausdrücklich als Voraussetzungen der Schutzfähigkeit benannt werden. Die Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszwecks soll als eigenständiges Schutzanforderungsmerkmal entfallen. Neu ist schließlich auch Satz 2, der eine Auflockerung der Anforderungen an die Einheitlichkeit des durch das Gebrauchsmuster geschützten Erfindungsgedankens bewirken soll.

- a) Aus den Begriffen „Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung“ des geltenden Rechts haben Praxis und Rechtsprechung abgeleitet, daß nur solche Erfindungen dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich sind, die in einer hinreichend bestimmten Raumform verkörpert sind (Bundesgerichtshof — BGH —, Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz — GRUR — 1965 S. 239 ff., 241 rechte Spalte — „Verstärker“). Schon bisher war anerkannt, daß beispielsweise bei elektrischen Schaltungen der Erfindungsgedanke körperlich, also raumformmäßig konkretisiert sein kann. Dagegen wurde Gebrauchsmusterschutz dann versagt, wenn im Vordergrund der Erfindung Neuerungen elektrisch-funktioneller Art standen, die sich nur mittelbar auf die räumlich-körperliche Konkretisierung des als Gebrauchsmuster zu schützenden Gegenstandes auswirkten, tatsächlich aber auf den Schutz für ein reines Schaltschema oder Schaltprinzip hinausliefen. Diese Unterscheidung hat in der Praxis wiederholt zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt (BGH, GRUR 1968 S. 40 ff., 43 f. — „UHF-Empfänger III“). Darüber hinaus hat sich der technische Fortschritt insbesondere auf dem Gebiet elektrischer und sonstiger Schaltungen sehr beschleunigt. So hat sich bei Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen relativ kurzlebiger Art, deren neue Funktion und Anwendbarkeit durch neue Schaltungsanordnungen bestimmt werden, ein verstärktes Schutzbedürfnis ergeben.

Die beteiligten Kreise haben daher den Wunsch vorgebracht, dieser Entwicklung durch eine entsprechende Anpassung des Gebrauchsmustergesetzes Rechnung zu tragen. Dabei konzentrierten sich die Ergänzungswünsche in erster Linie auf elektrische

Schaltungen. Eine Begrenzung auf Schaltungen dieser Art erschien aber nicht sinnvoll, da in der modernen Technik vermehrt auch Mischschaltungen von Bedeutung sind. Der Entwurf spricht demzufolge nur schlechthin von einer „Schaltung“. Damit sollen neben den elektrischen auch opto-elektronische, pneumatische und hydraulische Schaltungen vom Gebrauchsmusterrecht erfaßt werden.

Die Schaltung muß aber — dem Raumformanforderungsmerkmal entsprechend — weiterhin Bestandteil einer Arbeitsgerätschaft oder eines Gebrauchsgegenstandes oder eines Teiles davon sein. Im Oberbegriff des Schutzanspruchs muß daher — soweit der bisher üblichen Unterteilung gefolgt wird — eine entsprechende Arbeitsgerätschaft oder ein Gebrauchsgegenstand enthalten sein. In Erweiterung zur bisherigen Praxis und Rechtsprechung braucht aber die im kennzeichnenden Teil des Schutzanspruchs definierte Schaltung für sich allein nicht mehr körperlich bestimmt zu sein. Damit sollen nach dem Entwurf nicht mehr nur die körperlichen Schaltungen, sondern auch die reinen Schaltschemata und Schaltprinzipien in den Gebrauchsmusterschutz einbezogen werden, wenn sie Element einer Arbeitsgerätschaft oder eines Gebrauchsgegenstandes sind. Insoweit greift der Entwurf einen Wunsch der beteiligten Kreise auf, die vorgetragen haben, daß das Schutzbedürfnis für Erfindungen im Zusammenhang mit derartigen Schaltungen bei der heutigen Weiterentwicklung der Elektrotechnik in den Vordergrund getreten sei. Dadurch würde einem wesentlichen Teil der Elektrotechnik der Gebrauchsmusterschutz erschlossen. Gerade in diesem Bereich bestehe aber ein hoher Bedarf an einem schnell eintragungsfähigen Schutzrecht wie dem Gebrauchsmuster. Diesem berechtigten Anliegen will der Entwurf nachkommen.

- b) Der Begriff des erfinderischen Schrittes lehnt sich an den Begriff der „erfinderischen Tätigkeit“ in § 1 Abs. 1 PatG an, der auf Artikel 1 Abs. 1 des Straßburger Patentübereinkommens und Artikel 52 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens zurückgeht und durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen in das Patentgesetz eingeführt worden ist. Damit wurde der Begriff der patentfähigen Erfindung für die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen vereinheitlicht. Das besondere Erfordernis der „erfinderischen Tätigkeit“ entsprach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu der aus dem Begriff der „Erfindung“ (§ 1 Abs. 1 PatG a. F.) hergeleiteten Patentierbarkeitsvoraussetzung der „Erfindungshöhe“. Durch die Übernahme des eigenständigen Begriffs des „erfinderischen Schrittes“ in das Gebrauchsmustergesetz soll zum einen klargestellt werden, daß auch eine gebrauchsmusterfähige Erfindung, um Schutz erlangen zu können, eine gewisse Erfindungsqualität (Er-

findungshöhe) voraussetzt und nicht nur auf rein handwerkliches Können zurückzuführen sein darf. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung (BGH, GRUR 1957 S. 270 ff., 271 rechte Spalte — „Unfall-Verhütungsschuh“). Auf diese Weise bleiben Erfindungen, die die Technik nicht wenigstens in einem gewissen Ausmaß bereichern, auch aus dem Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen. Zum anderen soll aber das erforderliche — im Verhältnis zum Patent geringere — Maß an erfinderischer Leistung für den Gebrauchsmusterschutz durch den eigenständigen Begriff des „erfinderischen Schrittes“ gegenüber dem Begriff der „erfinderischen Tätigkeit“ im Patentgesetz deutlich abgehoben werden. Unter der Bezeichnung „Erfindungshöhe“ war diese Schutzvoraussetzung seit jeher Bestandteil des Patent- wie auch des Gebrauchsmusterrechts. Allerdings läßt sich „Erfindungshöhe“ nicht quantifizieren oder durch bestimmte Kriterien ein für allemal festlegen, da es sich um ein Werturteil handelt, das im konkreten Fall durchaus einsehbar und rational nachvollziehbar gemacht werden kann, das sich aber als solches einer eindeutigen normativen Festlegung entzieht. Andererseits gehen Rechtsprechung und Patentamt in ständiger Praxis davon aus, daß bei Erfindungen, die durch ein Gebrauchsmuster geschützt werden sollen, geringere Anforderungen an das Maß erfinderischer Leistung zu stellen sind als bei Erfindungen, für die ein Patent nachgesucht wird (BGH, a.a.O.). Im Hinblick auf den Kernbereich der durch Gebrauchsmuster zu schützenden Neuerungen, bei denen es sich um eher kurzlebige Gebrauchsgegenstände und Arbeitsgerätschaften des täglichen Bedarfs handelt, und die erheblich kürzere Schutzdauer im Verhältnis zum Patent soll es bei diesen geringeren Anforderungen an die „Erfindungshöhe“ sein Bewenden haben.

Der Entwurf sieht jedoch davon ab, das geringere Maß an „Erfindungshöhe“ im Gebrauchsmusterrecht durch eine vom Patentgesetz abweichende Legaldefinition zu umschreiben. Die „erfinderische Tätigkeit“ ist für das Patentrecht in § 4 Satz 1 PatG näher umschrieben. § 4 Satz 1 beruht auf Artikel 5 des Straßburger Patentübereinkommens und Artikel 56 des Europäischen Patentübereinkommens. Mit jeder davon abweichenden Formulierung im Gebrauchsmusterrecht, aus der sich das geringere Maß an „Erfindungshöhe“ eindeutig ergeben würde, wäre die Gefahr verbunden, daß die „Erfindungshöhe“ als selbständige Schutzvoraussetzung vollständig aufgegeben würde. An der geltenden Praxis und Rechtsprechung, wonach das Gebrauchsmuster im Verhältnis zum Patent ein geringeres Maß an „Erfindungshöhe“ erfordert, soll sich damit nichts ändern.

- c) Nach dem Entwurf muß das Muster gewerblich anwendbar sein (Abs. 1). Durch diese

Einfügung wird auch insoweit die terminologische Übereinstimmung mit dem Patentgesetz (§ 1 Abs. 1) hergestellt. Die Schutzvoraussetzung der „gewerblichen Verwertbarkeit“ = „gewerblichen Anwendbarkeit“ wird nach geltendem Recht aus § 5 Abs. 1 Gebrauchsmusterrechtsgesetz („gewerbsmäßig“; „in Verkehr bringen“) hergeleitet. Unter dem Gesichtspunkt der Gesetzesklarheit soll dieser Begriff als Bestandteil der Schutzvoraussetzungen in das Gesetz aufgenommen werden.

- d) Entsprechend einem Vorschlag der beteiligten Kreise sieht der Entwurf vor, die selbständige Schutzvoraussetzung der Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszwecks aufzugeben. Dieses eigenständige Merkmal ist vom Gesetzgeber von 1890 zunächst als „Abgrenzung gegen das Geschmacksmusterwesen“ in das Gebrauchsmusterrecht aufgenommen worden (Entwurf eines Gebrauchsmusterrechtsgesetzes vom 25. November 1890, a.a.O., S. 978, 980 f.). Durch die Beschränkung auf solche Gestaltungen und Vorrichtungen, welche einem Arbeits- oder Gebrauchszweck zu dienen bestimmt sind, sollte alle diejenigen Neuerungen von dem Gebrauchsmusterschutz ausgeschlossen werden, die lediglich eine „Einwirkung auf den Schönheitssinn bezwecken“. Diese ausdrückliche Abgrenzung zum Geschmacksmuster wird aber insbesondere durch die Übernahme der Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 2 PatG in das Gebrauchsmusterrecht (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 in der Fassung des Entwurfs: kein Schutz für „ästhetische Formschöpfungen“) entbehrlich.

Im Laufe der Weiterentwicklung des Gebrauchsmusterrechts durch die Rechtsprechung wurde aus diesem Erfordernis hergeleitet, daß in dieser „Förderung des Gebrauchszwecks“ der mit der Lehre des Gebrauchsmusters erstrebte erfindungswesentliche technische Fortschritt liege (BGH, GRUR 1965 S. 239 ff., 241 linke Spalte — „Verstärker“; Benkard, Kommentar zum Patentgesetz und Gebrauchsmusterrecht, 7. Auflage, § 1 Gebrauchsmusterrechtsgesetz Rdnr. 26). Dieses Merkmal erhielt damit die Qualität einer selbständigen Schutzvoraussetzung. Dieses eigenständige Erfordernis eines speziellen technischen Fortschritts für das Gebrauchsmusterrecht erscheint aber insbesondere deswegen nicht mehr gerechtfertigt, weil der Gesetzgeber des IntPatÜG — entgegen der bis dahin geltenden Rechtsprechung und Lehre — bewußt darauf verzichtet hat, den technischen Fortschritt einer Erfindung als Voraussetzung der Patentfähigkeit in die ab 1. Januar 1978 geltende Fassung des § 1 Abs. 1 PatG aufzunehmen (Artikel IV Nr. 1, Artikel XI § 3 Abs. 5 IntPatÜG). Für die nach dem 31. Dezember 1977 eingereichten Patentanmeldungen und die darauf erteilten Patente stellt der technische Fortschritt keine gesonderte Voraussetzung der Patentfähigkeit mehr dar. Dadurch, daß das gesonderte

Erfordernis der Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszwecks aufgegeben wird, soll das Gebrauchsmusterrecht wieder näher dem Patentrecht angeglichen werden, das seinerseits an das neue europäische Patentrecht angepaßt worden ist (Artikel 1 Satz 1 des Straßburger Patentübereinkommens, Artikel 52 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens). Der Fortfall der Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszwecks als eigenständige Schutzvoraussetzung bedeutet allerdings — ebenso wie der generelle Fortfall der eigenständigen Schutzvoraussetzung des technischen Fortschritts — nicht, daß ein technischer Fortschritt in jedem Fall völlig unberücksichtigt zu bleiben hat; sein Fehlen oder sein Vorhandensein kann im Einzelfall durchaus ein Anzeichen gegen oder für die Erfindungshöhe des Gebrauchsmusters sein. Aus diesem Merkmal, daß die Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände „dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen“, wurde weiterhin das Erfordernis der bestimmten körperlichen Formgebung, der bestimmten Raumform hergeleitet (Entscheidungen des Bundespatentgerichts — BPatGE — Band 20 S. 52 ff., 55 f. — „Dachrinnenformstück“). Es wurde damit die Abgrenzung zu den nicht gebrauchsmusterschutzfähigen Verfahren, insbesondere den Herstellungsmethoden und Arbeitsvorgängen als solche gezogen. Allein durch das auch in dem Entwurf beibehaltene Merkmal der „neuen Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung“ bleibt jedoch hinreichend deutlich, daß nur körperliche Formgestaltungen gebrauchsmusterschutzfähig sind (Ausnahme bei den Schaltungen, siehe oben zu Buchstabe a). Für das damit grundsätzlich weiterhin beibehaltene Erfordernis der bestimmten Raumform für den Gebrauchsmusterschutz kommt es auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch der Arbeitsgerätschaft oder des Gebrauchsgegenstandes nicht an. Für die Abgrenzung zu den auch weiterhin nicht gebrauchsmusterschutzfähigen neuen Herstellungsmethoden und Arbeitsvorgängen — Verfahrenserfindungen — bedarf es daher des Merkmals der Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszwecks nicht.

Mit der Streichung dieser selbständigen Schutzvoraussetzung der Förderung des Arbeits- oder Gebrauchszwecks will der Entwurf erreichen, daß raumformmäßig bestimmte neue Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände auch dann gebrauchsmusterschutzfähig sind, wenn der erfinderische Schritt in der einfacheren, billigeren oder wirtschaftlicheren Herstellung liegt, indem z. B. die neue Gestaltung eine wesentlich billigere Herstellung ermöglicht. Schon das Reichsgericht hatte anerkannt, daß der durch ein Gebrauchsmuster erzielte „erfinderische Fortschritt“ darin bestehen kann, daß das Gebrauchsmuster eine neue den Gebrauchs-

zweck fördernde Raumform offenbart hat, die auf besonders einfache und billige Weise hergestellt werden kann (Reichsgericht, Urteil vom 18. April 1936 in Juristische Wochenschrift 1936 S. 2086 f.). Durch den Entwurf soll nun nicht etwa das einfachere oder billigere Herstellungsverfahren als solches gebrauchsmusterschutzfähig werden. Gegenstand des Gebrauchsmusters soll weiterhin die raumformmäßig bestimmte neue Arbeitsgerätschaft oder der raumformmäßig bestimmte neue Gebrauchsgegenstand bleiben.

- e) Durch die Einfügung von Satz 2 in Absatz 1 soll das Erfordernis der Einheitlichkeit des Gegenstandes des Gebrauchsmusterschutzes aufgelockert werden. Die Rechtsprechung leitet den Begriff der Einheitlichkeit daraus her, daß eine Gebrauchsmusteranmeldung nur jeweils „eine“ Arbeitsgerätschaft oder „einen“ Gebrauchsgegenstand oder einen Teil davon betreffen darf (BPatGE Band 19 S. 139 ff., 140 — „Schutzeinrichtung für Arbeitsplätze“). In der Praxis sind zu dieser Schutzvoraussetzung immer wieder Abgrenzungsprobleme aufgetreten. Besteht der zu schützende Gegenstand aus mehreren Teilen, so wurde ein Gebrauchsmusterschutz nur gewährt, wenn die Annahme eines einheitlichen Gegenstandes der Verkehrsanschauung entsprach oder die Teile entweder in einem festen körperlichen oder technisch-funktionellen Zusammenhang standen. Von den beteiligten Kreisen ist daher angeregt worden, das Erfordernis der Einheitlichkeit flexibler zu gestalten.

Die in dem Entwurf vorgeschlagene Formulierung verzichtet nicht auf die notwendige Zusammengehörigkeit der einzelnen Gegenstände. Andererseits soll aber den Belangen der Praxis Rechnung getragen und das Erfordernis der Einheitlichkeit nicht überbeansprucht werden. Entsprechend der neueren Rechtsprechung soll es daher genügen, daß die mehreren Teile des körperlichen Gebildes im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs auf Dauer zusammen (einheitlich) gehandhabt werden können (BPatGE, a. a. O.). Dies erfordert keinen solchen untrennbaren Zusammenhang (Verschmelzung), daß der einheitliche Gegenstand nicht wieder in seine Teile zerlegt werden könnte. Die gegenständliche Einheit ist insbesondere nicht etwa dann zu verneinen, wenn die Teile voneinander gelöst werden können, damit jedes Teil für einen anderen Zweck allein oder im Zusammenhang mit den übrigen Teilen eines anderen körperlichen Gebildes gehandhabt werden kann. Stehen mehrere Teile eines Gegenstandes in einem festen körperlichen oder technisch-funktionellen Zusammenhang, so wird es sich in der Regel um einen einheitlichen Gegenstand handeln.

2. In den Absätzen 2 und 3 werden beispielhaft Gegenstände und Tätigkeiten aufgezählt, die nicht Gegenstand eines Gebrauchsmusters sein

können. Diese Liste der „Nichterfindungen“ ist aus dem Patentgesetz (§ 1 Abs. 2 und 3) übernommen worden, wobei es sich ebenso wie im Patentrecht nicht um eine abschließende Aufzählung handeln soll („insbesondere“). Der Negativkatalog im Patentgesetz beruht auf Artikel 52 Abs. 2 und 3 des Europäischen Patentübereinkommens. Die in den Katalog aufgenommenen Gegenstände und Tätigkeiten werden schon nach geltendem Recht nicht als Gegenstand eines Gebrauchsmusters angesehen, so daß der Entwurf insoweit keine materielle Rechtsänderung vorschlägt.

Zu Nummer 2

1. § 1a (Schutzausschließungsgründe)

- a) Nummer 1 soll klarstellen, daß Gebrauchsmuster, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde, nicht geschützt werden. Die Formulierung ist — unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Gebrauchsmusterrechts — aus § 2 Satz 1 Nr. 1 PatG übernommen, der auf Artikel 2 Buchstabe a des Straßburger Patentübereinkommens und Artikel 53 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens zurückgeht. Diese Schutzausschließungsgründe sind nach allgemeiner Ansicht schon für das geltende Gebrauchsmusterrecht entsprechend anzuwenden (Benkard, § 1 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 39). Durch die Aufnahme dieser Vorschrift in das Gebrauchsmustergesetz soll damit nur klargestellt werden, daß sowohl die Erweiterung als auch die Eingrenzung des Schutzausschlusses, die in das Patentgesetz aufgenommen worden sind, auch für den Ausschluß des Gebrauchsmusterschutzes gelten sollen. Während neben dem Verwertungsverbot zusätzlich ein Veröffentlichungsverbot aufgenommen wird, schließt nur noch ein Verstoß gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten, nicht mehr schon ein Verstoß gegen Gesetze oder Verwaltungsvorschriften, den Schutz aus.

Entsprechend der Systematik des Patentgesetzes (§ 2 Nummer 1 Satz 2) soll durch die Verweisung auf § 3a in Nummer 1 Satz 2 ferner klargestellt werden, daß die Gewährung des Gebrauchsmusterschutzes für Erfindungen, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) enthalten, dadurch nicht in Frage gestellt wird.

- b) Lediglich der Klarstellung soll auch die Übernahme des Ausschlusses für Pflanzensorten und Tieraten (Nummer 2) dienen. Hierdurch soll eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit § 2 Satz 1 Nr. 2 PatG hergestellt werden, der Artikel 2 Buchstabe b des Straßburger Patentübereinkommens und Artikel 53 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens entspricht. Die Abweichungen zum Patentgesetz beruhen auf dem Um-

stand, daß für Verfahren kein Gebrauchsmusterschutz gewährt werden kann. Die Aufnahme dieser Vorschrift führt zu keiner materiellen Rechtsänderung. Nach allgemeiner Ansicht sind Tiere und Pflanzen dem Gebrauchsmusterschutz ohnehin nicht zugänglich. Nach der Anschauung des Verkehrs sind sie keine Gebrauchsgegenstände, da sie als solche eines Gebrauchs im Sinne einer Handhabung nicht fähig sind (Benkard, § 1 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 11).

2. § 1b (Neuheitsbegriff; Gewerbliche Anwendbarkeit)

- a) In Absatz 1 soll der — im Vergleich zu § 3 Abs. 1 PatG engere und damit weniger strenge — bisherige Neuheitsbegriff unter Anpassung an den Sprachgebrauch des Patentgesetzes beibehalten werden. Satz 1 übernimmt aus dem Patentgesetz den schon seit langem gebräuchlichen Begriff „Stand der Technik“ als Sammelbezeichnung für alle Tatsachen, die der Neuheit einer Erfindung im Sinne einer Lehre zum technischen Handeln entgegenstehen. Der Begriff ist in Artikel 4 Abs. 1 des Straßburger Patentübereinkommens (Artikel 54 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens) verwendet und durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen ins nationale Patentrecht eingefügt worden. Die Rechtssystematik verlangt insoweit keinen Unterschied zwischen Patent und Gebrauchsmuster.

Die Legaldefinition des Begriffs „Stand der Technik“ in Satz 2 ist im übrigen dem Patentrecht (§ 3 Abs. 1 Satz 2 PatG) nur in der Formulierung angepaßt: Neuheitsschädlich sind demgegenüber unverändert nur inländische offenkundige Vorbenutzungen vor dem für den Zeitrang der Gebrauchsmusteranmeldung maßgeblichen Tag, während das Patentgesetz jede offenkundige Vorbenutzung als neuheitsschädlich behandelt, mag sie im Inland oder im Ausland stattgefunden haben. Im übrigen sind weiterhin alle — inländischen und ausländischen — vorbekannten öffentlichen Druckschriften neuheitsschädlich. Öffentlich „mündliche Beschreibungen“ gehören im Unterschied zum Patentrecht nicht zum „Stand der Technik“. Es erscheint als nicht angemessen, den „absoluten Neuheitsbegriff“, wie er durch Artikel 4 des Straßburger Patentübereinkommens für Patente vorgezeichnet ist, auch den Schutzvoraussetzungen des weiterhin sehr viel kurzlebigeren Schutzrechts „Gebrauchsmuster“ zugrunde zu legen.

Mit diesen Überlegungen beläßt es der Entwurf auch bei der umfassenderen Regelung der Neuheitsschonfrist (Satz 3) und läßt auch insoweit die Unterschiede des geltenden Rechts zwischen Gebrauchsmuster und Patent bestehen. In Erweiterung des geltenden Rechts wird entsprechend dem Neuheitsbegriff als Zeitpunkt des Beginns der Neuheits-

schonfrist bei Inanspruchnahme einer Priorität der Prioritätstag festgelegt. Im Patentgesetz ist die Einräumung einer Neuheitsschonfrist entsprechend Artikel 4 Abs. 4 des Straßburger Patentübereinkommens und Artikel 55 des Europäischen Patentübereinkommens praktisch auf die Fälle der widerrechtlichen Entnahme und der Veröffentlichung im Rahmen von internationalen Ausstellungen beschränkt worden (§ 3 Abs. 4 PatG). Der grundsätzliche Wegfall der Neuheitsschonfrist im Patentrecht ist Gegenstand von Vorbehalten und Kritik gewesen (vgl. auch den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes über internationale Patentübereinkommen, BT-Drucksache 7/5179, S. 4 f.). Die Bundesregierung teilt die rechtspolitischen Bedenken gegen die sehr rigorose Einschränkung der Neuheitsschonfrist. Die Wünsche nach einer Änderung können aber sinnvollerweise nur im Rahmen einer umfassenderen internationalen Abstimmung erfüllt werden. Entsprechende Schritte sind im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum eingeleitet worden. Für das Gebrauchsmusterrecht, für das keine völkerrechtlichen Rahmenvorschriften bestehen, sollte dagegen die Möglichkeit beibehalten werden, vor einer Anmeldung — und zwar bei der Inanspruchnahme einer Priorität vor der früheren Anmeldung — die Erfindung Dritten zu offenbaren, um z. B. schon die wirtschaftlichen Erfolgchancen zu ermitteln und auf diese Weise einen Geldgeber zu finden. Insbesondere soll dadurch auch der unerfahrene Einzelerfinder geschützt werden, der in Unkenntnis der Rechtslage seine Erfindung vorzeitig veröffentlicht. Mittelbar wird damit das Patentamt sowie die Öffentlichkeit von überflüssigen Gebrauchsmustern entlastet. Deshalb haben sich die beteiligten Kreise mit großem Nachdruck für die Beibehaltung der Schonfrist ausgesprochen.

- d) Absatz 2 entspricht § 5 Abs. 1 PatG, der die Definition der gewerblichen Anwendbarkeit (§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung des Entwurfs) aus Artikel 3 des Straßburger Patentübereinkommens (Artikel 57 des Europäischen Patentübereinkommens) übernommen hat. Diese Definition stimmt mit der Rechtsprechung zur „gewerblichen Verwertbarkeit“ nach § 1 Abs. 1 PatG a. F. überein. Zum geltenden Gebrauchsmusterrecht bedeutet die vorgeschlagene Regelung keine Änderung, da schon heute als ungeschriebenes Merkmal für den Gebrauchsmusterschutz die Notwendigkeit der „gewerblichen Verwertbarkeit“ = „gewerblichen Anwendbarkeit“ der Erfindung aus dem Patentgesetz entnommen wird (Argument aus § 5 Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz).

Nicht übernommen worden ist in den Entwurf die Vorschrift des Absatzes 2 von § 5

PatG, da es sich hierbei um Regelungen für Verfahrenserfindungen handelt, für die ein Gebrauchsmusterschutz nicht in Betracht kommt.

Zu Nummer 3

Änderung des § 2 (Anmeldungserfordernisse; Änderung; Teilung)

1. Die in Absatz 1 Satz 2 aufgenommene Bestimmung, nach der für jede Erfindung eine besondere Anmeldung erforderlich ist, entspricht § 35 Abs. 1 Satz 2 PatG und dient lediglich der Klarstellung. Dieses Erfordernis ergibt sich nach geltendem Recht aus § 1 Abs. 2 der Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster vom 30. Juli 1968 (BGBl. I S. 1008).

Die Verweisung auf die Vorschriften des Patentgesetzes über die ausländische Priorität (§ 41) ist wegen des Zusammenhanges in § 2 a Abs. 3 aufgenommen worden.

2. Durch die Neuformulierung von Absatz 2 und die damit verbundene Streichung von Absatz 3 soll die Systematik und Terminologie der Anmeldungserfordernisse des Patentgesetzes (§ 35) übernommen werden. Außerdem soll auf die wahlweise Einreichung von Modellen verzichtet werden. Dieser Verzicht dient der Entlastung des Patentamts. Auch von den beteiligten Kreisen ist die Hinterlegung von Modellen nicht für erforderlich gehalten worden.
3. Die Absätze 3 und 4 entsprechen wörtlich den bisherigen Absätzen 4 und 5.
4. Absatz 5 regelt in Anlehnung an § 38 PatG die Möglichkeit der Änderung von Anmeldeunterlagen. Diese Einfügung dient in erster Linie der Rechtsklarheit, da trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung nach einhelliger Ansicht auch für das geltende Gebrauchsmusterrecht eine Änderung der ursprünglich eingereichten Anmeldeunterlagen im gewissen Umfang für zulässig gehalten wird (Benkard, § 2 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 36 ff.; Bühring, Kommentar zum Gebrauchsmustergesetz, 2. Auflage, § 2 Rdnr. 45 ff.).

Ebenso wie § 38 Satz 1 PatG gewisse Änderungen in einem anschließenden Einspruchsverfahren nicht ausschließt, sollen durch Absatz 5 auch im Gebrauchsmusterrecht das Schutzbegehren einschränkende Änderungen nach der Eintragung, etwa im Lösungsverfahren, nicht ausgeschlossen werden. Insoweit beläßt es der Entwurf bei der ständigen Praxis zum geltenden Recht ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung (Bühring, § 2 Rdnr. 51).

Die Formulierung des Entwurfs orientiert sich im wesentlichen an § 38 PatG. Aufgenommen ist

auch die nach heute allgemeiner Ansicht bestehende Einschränkung, daß — wie nach § 38 PatG — die Änderung nur zulässig ist, soweit dadurch nicht der Gegenstand der Anmeldung erweitert wird (Bühning § 2 Rdnr. 48). Das Schutzbegehren darf sich also nicht nachträglich auf etwas richten, was nicht schon in der ursprünglichen Anmeldung offenbart worden war.

Die Abweichungen des Entwurfs gegenüber § 38 PatG beruhen auf den grundsätzlichen Unterschieden zwischen Patenterteilungs- und Gebrauchsmusteranmeldeverfahren, das kein Prüfungsverfahren kennt.

Als Zeitpunkt, bis zu dem eine Änderung noch zulässig ist, legt der Entwurf den Erlaß der Eintragungsverfügung fest. Änderungen nach Erlaß der Eintragungsverfügung können vom Patentamt bei der Veröffentlichung technisch nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Durch die — in Anpassung an § 39 PatG — in Absatz 6 aufgenommene Möglichkeit der Teilung der Gebrauchsmusteranmeldung wegen Uneinheitlichkeit oder aus sonstigen Gründen soll auch in dieser Hinsicht die Parallelität zwischen Patent- und Gebrauchsmusterrecht klargestellt werden. Wegen der Gründe für die ausdrückliche Regelung des Teilungsrechts im Patentgesetz wird auf die BT-Drucksache 8/2087, S. 31, verwiesen. Auch bei einer Gebrauchsmusteranmeldung kann der Anmelder ein berechtigtes Interesse daran haben, eine Anmeldung zu teilen, um so für jede Teilanmeldung als Anmeldezeitpunkt den Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und gegebenenfalls ein in Anspruch genommenes Prioritätsrecht zu erhalten.

Die Bedingungen, unter denen diese Teilung zugelassen wird, entsprechen denen des Patentrechts (§ 39 PatG). Die in § 39 Abs. 3 PatG vorgesehene Dreimonatsfrist, innerhalb der der Anmelder die Anmeldungsunterlagen für die abgetrennte Anmeldung einzureichen und die zusätzlichen Gebühren zu entrichten hat, soll nicht in das Gebrauchsmustergesetz übernommen werden. Dieser Schwebezustand von drei Monaten erscheint für das rasche Eintragungsverfahren nicht angemessen. Nach der Teilung des Gebrauchsmusters ist die Teilanmeldung als neue Gebrauchsmusteranmeldung zu behandeln, auf die insbesondere Absatz 4 Satz 2 anzuwenden ist. Die Teilanmeldung gilt demnach als zurückgenommen, wenn nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht durch das Patentamt die Gebühr entrichtet wird. Soweit § 39 PatG an die Stellung des Prüfungsantrags anknüpft, sind die entsprechenden Regelungen nicht übernommen worden, da das Gebrauchsmusteranmeldeverfahren kein Prüfungsverfahren kennt.

6. Die bisher in Absatz 6 geregelte Gebrauchsmusterhilfsanmeldung soll nach dem Entwurf

durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Anmeldetages einer früheren Patentanmeldung, § 2 a Gebrauchsmustergesetz in der Fassung des Entwurfs, ersetzt werden (Begründung siehe dort).

Zu Nummer 4

1. § 2 a (Inanspruchnahme des Anmeldetages einer früheren Patentanmeldung)
 - a) Bereits bei früheren Reformüberlegungen ist von den beteiligten Kreisen vorgeschlagen worden, die „Abzweigung“ einer Gebrauchsmusteranmeldung aus einer Patentanmeldung als Ersatz für die Gebrauchsmusterhilfsanmeldung nach § 2 Abs. 6 Gebrauchsmustergesetz zuzulassen. Der Entwurf greift diesen Ansatz auf und baut ihn auf nachdrücklichen Wunsch der beteiligten Kreise in Absatz 1 zu einer umfassenderen Lösung aus.

Ein Erfinder, der für seine Erfindung ein Patent nachsucht oder bereits erhalten hat, kann danach bis zum Ablauf von zwei Monaten nach der Erledigung der Patentanmeldung oder gegebenenfalls eines Einspruchsverfahrens jederzeit für dieselbe Erfindung eine Gebrauchsmusteranmeldung einreichen und gleichzeitig für das Gebrauchsmuster den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung in Anspruch nehmen. Die Gebrauchsmusteranmeldung erhält damit denselben Zeitrang wie die frühere Patentanmeldung. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung von Neuheit, erfinderischem Schritt und gewerblicher Anwendbarkeit der zum Gebrauchsmuster angemeldeten Erfindung ist der Anmeldetag der in Bezug genommenen Patentanmeldung. Vorausgesetzt ist dabei allerdings wie bei der Gebrauchsmusterhilfsanmeldung, daß Patent- und Gebrauchsmusteranmeldung gegenständlich übereinstimmen, also dieselbe Erfindung betreffen.

Der Zeitraum, innerhalb dessen das neu geschaffene Recht in Anspruch genommen werden kann, ist im Interesse der Patentanmelder, die auf einen flankierenden Gebrauchsmusterschutz zurückgreifen möchten, so großzügig wie möglich bemessen worden. Angeknüpft wird insoweit an die rechtskräftige Erledigung der Patentanmeldung, insbesondere also die Zurückweisung oder auch — sei es freiwillige, sei es fingierte — Zurücknahme der Patentanmeldung, aber auch an die Erteilung des nachgesuchten Patents. Wird ein erteiltes Patent mit dem Einspruch angegriffen, so kann, wie im Text ausdrücklich klargestellt wird, das Recht noch bis zum Ablauf des zweiten Monats nach dem rechtskräftigen Abschluß des Einspruchsverfahrens ausgeübt werden.

Anders als bei einer Prioritätsrechtsregelung (vgl. dazu nachfolgend die Bemerkungen zu

§ 2 b wegen der inneren Priorität) wird bei der vorgeschlagenen Lösung auch der Beginn der Schutzdauer für das Gebrauchsmuster auf den Anmeldetag der früheren Patentanmeldung zurückbezogen; insoweit wird das Gebrauchsmuster so behandelt, als sei die entsprechende Anmeldung am selben Tage wie die in Bezug genommene Patentanmeldung eingereicht worden. Schutzwirkungen kann ein solches Gebrauchsmuster nur noch jeweils für den Rest der gesetzlichen Höchstdauer des Gebrauchsmusterschutzes entfalten. Insofern läßt sich die „Anmeldetags-Lösung“ mit der Umwandlung einer Gebrauchsmusterhilfsanmeldung in eine Vollanmeldung vergleichen.

Im übrigen bietet die vorgeschlagene Regelung gegenüber der Gebrauchsmusterhilfsanmeldung des geltenden Rechts erhebliche Vorteile.

Der Anmelder wird der Notwendigkeit entoben, sich bereits im Zeitpunkt der Einreichung der Patentanmeldung darüber schlüssig zu werden, ob er eine parallele Gebrauchsmustervoll- oder -hilfsanmeldung einreichen will. Hat er die Möglichkeit eines ergänzenden Gebrauchsmusterschutzes zunächst außer acht gelassen, kann er die ihm daraus erwachsenden Nachteile durch eine nachträglich eingereichte Gebrauchsmusteranmeldung, verbunden mit einer Erklärung über die Inanspruchnahme des Anmeldetags der Patentanmeldung, abwenden. Seine Entscheidung über den flankierenden Gebrauchsmusterschutz braucht er erst dann zu treffen, wenn sich ein solcher Schutz später als zweckmäßig erweist, etwa um den Schutz aus der offengelegten Patentanmeldung (Anspruch auf eine den Umständen nach angemessene Entscheidung, § 33 PatG) zu verstärken oder um die Nachteile einer Versagung oder eines Widerrufs des nachgesuchten Patents aufzufangen.

Auch kostenmäßig wird der Anmelder bessergestellt, da die nach dem geltenden Recht für eine Gebrauchsmusterhilfsanmeldung geschuldete halbe Anmeldegebühr entfällt und bei Einreichung der Gebrauchsmusteranmeldung nur die volle Anmeldegebühr (50 DM) zu zahlen ist; gebührenrechtlich ist die Gebrauchsmusteranmeldung auch bei Inanspruchnahme des Anmeldetags einer früheren Patentanmeldung als selbständige Anmeldung anzusehen.

Die vorgeschlagene Lösung beseitigt ferner auch das Problem, ob und in welchem Umfang Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen zu Patentanmeldungen nach dem Europäischen Patentübereinkommen oder dem Patentszusammenarbeitsvertrag (BGBl. 1976 II S. 649, 664) zulässig sind (vgl. dazu BPatGE Band 22 S. 268 ff. — „unzulässige Vorabentscheidung“; Bühring § 2 Rdnr. 70; a. A. Benkard § 2 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 62). Die Anwendbarkeit auf solche europäischen und internationalen Patentanmeldungen bringt der Ent-

wurf durch die Wendung „mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland“ zum Ausdruck, die an die Terminologie des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen anknüpft.

Schließlich vereinfacht die neue Regelung auch wesentlich die praktische Handhabung flankierender Gebrauchsmusteranmeldungen für Anmelder und Patentamt.

Die vorgeschlagene Lösung deckt alle Aspekte ab, die für die Einführung der Gebrauchsmusterhilfsanmeldung maßgebend waren. Es ist daher nicht sinnvoll, insoweit das geltende Recht (§ 2 Abs. 6 Gebrauchsmustergesetz) beizubehalten. Zwar entgehen mit dem Wegfall der Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen dem Patentamt die entsprechenden Gebühren (vgl. die nachstehenden Ausführungen unter C). Dem stehen aber die eindeutig überwiegenden Interessen der Anmelder an einer Vereinfachung des Verfahrens gegenüber. Außerdem wird auch das Patentamt entlastet, da bei ihm die Notwendigkeit entfällt, einen zahlenmäßig umfangreichen Bestand von im Ergebnis „toten“ Akten (z. Z. etwa 140 000) zu Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen zu führen. Dabei ist berücksichtigt, daß nur etwa 12 vom Hundert der Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen überhaupt zu Vollanmeldungen erstarken. Die vorgeschlagene Lösung stellt daher auch einen Beitrag zur Entbürokratisierung dar.

- b) Verfahrensmäßig ist in Absatz 2 die Behandlung der Inanspruchnahmeerklärung an die Vorschriften des Patentgesetzes über die ausländische Priorität (§ 41 PatG) angelehnt. Weitere Einzelheiten, wie z. B. die Frage der Beifügung von deutschen Übersetzungen zu fremdsprachigen europäischen oder internationalen Patentanmeldungen, werden in den Anmeldebestimmungen für Gebrauchsmuster geregelt werden.

2. § 2 b (Innere Priorität; ausländische Priorität)

- a) Der Entwurf übernimmt in Absatz 1 auch für das Gebrauchsmusterrecht die sogenannte „innere Priorität“ aus dem Patentrecht (§ 40 PatG). Die innere Priorität ist durch das Gemeinschaftspatentgesetz (§ 28 e PatG, alte Zählung) für die nach dem 1. Januar 1981 eingereichten Patentanmeldungen in das Patentgesetz eingefügt worden. Auf die Erläuterungen in der Begründung zum Regierungsentwurf des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 7. September 1978 (BT-Drucksache 8/2087, S. 31 f.) wird insoweit Bezug genommen. Die Argumente für die Einführung der inneren Priorität in das Patentrecht lassen sich auch für die Einführung dieses Rechtsinstituts in das Gebrauchsmusterrecht heranziehen, da insbesondere die kleinen und mittleren Unternehmen und die Einzelerfinder im verstärkten Maß den Gebrauchsmusterschutz in Anspruch nehmen.

Durch die Einschränkung der Verweisung auf § 40 Abs. 5 PatG soll klargestellt werden,

daß nach Auffassung der Bundesregierung die Fiktion der Rücknahme der früheren Anmeldung jeweils nur für dieselbe Schutzrechtsform gilt. Die Rücknahmefiktion in bezug auf eine frühere Patentanmeldung greift daher nicht ein, wenn eine innere Priorität bei einer Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch genommen worden ist. Mit der Rücknahmefiktion soll lediglich verhindert werden, daß zwei Anmeldungen zu derselben Erfindung gegebenenfalls nebeneinander geprüft werden müssen. Die Rücknahmefiktion des § 40 Abs. 5 PatG bezieht sich bei Gebrauchsmusteranmeldungen mit der Inanspruchnahme einer inneren Priorität daher nur auf frühere Gebrauchsmusteranmeldungen, nicht auf frühere Patentanmeldungen; bei Patentanmeldungen mit der Inanspruchnahme einer inneren Priorität bezieht sich die Rücknahmefiktion nur auf frühere Patentanmeldungen, nicht auf frühere Gebrauchsmusteranmeldungen. An dem geltenden Recht, nach dem neben der Patentanmeldung für dieselbe Erfindung Gebrauchsmusterschutz begehrt werden kann, ändert die Einführung der inneren Priorität mit der Rücknahmefiktion des § 40 Abs. 5 PatG nichts. Der Entwurf folgt daher nicht der dieser Auffassung widersprechenden jüngsten Rechtsprechung des Bundespatentgerichts (GRUR 1984 S. 115 ff. — „Verbundfolienbahn aus Kunststoff“).

- b) Die Verweisung auf die Vorschriften des Patentgesetzes über die ausländische Priorität (§ 41) ist wegen des Sachzusammenhanges in Absatz 2 aufgenommen und zur besseren Lesbarkeit redaktionell überarbeitet worden.

3. § 2 c (Recherche)

Die Einführung der Recherche im Gebrauchsmusterrecht entspricht einem wiederholt vorgebrachten Vorschlag der beteiligten Kreise. Damit soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Rechtsbeständigkeit des ungeprüften Schutzrechts abzuschätzen. Die Recherche soll auch noch nach der Eintragung des Gebrauchsmusters beantragt werden können. Dadurch sollen die Aussichten eines Löschantrages oder von Verletzungsverfahren besser und frühzeitiger geprüft werden können.

Der Entwurf übernimmt die Grundvorschrift des Rechercheantrages aus § 43 Abs. 1 und 2 PatG. Wegen des Rechercheverfahrens beschränkt sich der Entwurf auf die Verweisung auf das Patentgesetz, wobei berücksichtigt ist, daß das Gebrauchsmusterrecht kein Prüfungsverfahren kennt. Die Gebühr für diese Recherche soll 450 DM betragen und damit zwischen der Gebühr für die Recherche nach § 43 Abs. 1 und 2 PatG (200 DM) und der Gebühr für die Auskunft zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 PatG (850 DM) liegen (Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts, Abschnitt A Nr. 121 200 in der Fassung des Entwurfs; Artikel 2 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs).

Zu Nummer 5

Änderung des § 3 (Eintragungsverfahren; Aussetzung)

1. Die Aufnahme der Regelung in Absatz 1 Satz 2, daß eine Prüfung auf Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit im Eintragungsverfahren nicht stattfindet, dient lediglich der Klarstellung. Die Prüfung dieser relativen Schutzvoraussetzungen bleibt schon nach geltendem Recht einem späteren Lösungsverfahren oder einem späteren Zivilprozeß (Verletzungsprozeß) überlassen. Der Entwurf sieht insofern keine Änderung zum geltenden Recht vor.
2. Entsprechend einer seit langem bestehenden Praxis soll die Möglichkeit der befristeten Aussetzung des Eintragungsverfahrens durch Verweisung auf § 49 Abs. 2 PatG in das Gebrauchsmustergesetz eröffnet werden (Absatz 1 Satz 3). Nach geltendem Recht ist nur im Fall der Gebrauchsmusterhilfsanmeldung das Eintragungsverfahren ausgesetzt (§ 2 Abs. 6). Von der Praxis wird aber im Interesse des Anmelders die Aussetzung unter entsprechender Anwendung des § 49 Abs. 2 PatG auch bei Gebrauchsmustervollanmeldungen gewährt (BPatGE Band 22 S. 268 ff. — „unzulässige Vorabentscheidung“). Durch die Befristung der Aussetzungsmöglichkeit auf 15 Monate soll das Interesse der Allgemeinheit gewahrt werden, daß Gebrauchsmusteranmeldungen innerhalb möglichst kurzer Zeit eingetragen und bekanntgemacht werden. Der Entwurf sieht insofern keine materielle Rechtsänderung vor, sondern will das Gesetz nur an die langjährige Praxis anpassen.

Zu Nummer 6

Änderung des § 3 a (Zuständigkeit der Prüfungsstelle)

1. Mit dem Vorschlag, die Zuständigkeit für die Anordnung der Geheimhaltung einer Gebrauchsmusteranmeldung auf die Prüfungsstelle (Absatz 1 Satz 1) zu übertragen, schlägt der Entwurf wiederum eine Anpassung an das Patentgesetz (§ 50) vor. Nach geltendem Recht ist für diese Anordnung die Gebrauchsmusterstelle zuständig. Da es sich bei der Anordnung der Geheimhaltung aber im wesentlichen um technische Fragen handelt, erscheint es sachgerechter, statt dem Leiter der Gebrauchsmusterstelle (einem rechtskundigen Mitglied des Patentamts) den technischen Mitgliedern (Prüfern) der Prüfungsstelle des Patentamts diese Aufgaben zu übertragen. Damit soll die für diese Fragen gebotene Einheit von funktioneller Zuständigkeit und technischer Sachkunde sichergestellt werden. Die Prüfer der Prüfungsstelle sind mit diesen Problemkreisen von ihrer Prüfungstätigkeit her vertraut. Im übrigen ist zur besseren Lesbarkeit

die Vorschrift über die Bekanntmachung im Patentblatt (§ 3 Abs. 3) zitiert worden.

2. In Absatz 2 ist bestimmt, daß auch die jährlichen Überprüfungen und gegebenenfalls die Aufhebung der Geheimhaltungsanordnung von der Prüfungsstelle vorzunehmen sind. Es erscheint allein sachgerecht, sämtliche mit der Geheimhaltung zusammenhängenden Aufgaben einheitlich von einer Stelle, und zwar der Prüfungsstelle, vornehmen zu lassen. Im übrigen sind die Verweisungen auf das Patentgesetz bereinigt worden.

Zu Nummer 7

In § 4 sollen die Verweisungen dem geltenden Patentgesetz angepaßt werden.

Zu Nummer 8

Änderung des § 5 (Wirkung der Eintragung: Benutzungsrecht, Verbot der unmittelbaren und der mittelbaren Benutzung)

1. Durch die Übernahme der Formulierung des § 9 Satz 2 Nr. 1 PatG über das Benutzungsrecht des Patentinhabers und das Verbot der unmittelbaren Benutzung der geschützten Erfindung durch Dritte in Absatz 1 soll die Übereinstimmung wiederhergestellt werden, die bis zum Inkrafttreten der durch das Gemeinschaftspatentgesetz geänderten Vorschrift des Patentgesetzes (§ 6, alte Zählung) am 1. Januar 1981 hinsichtlich der Wirkung von Patent und Gebrauchsmuster bestand. Durch das Gemeinschaftspatentgesetz wurde die Formulierung des Artikels 29 des Gemeinschaftspatentübereinkommens in das Patentgesetz übernommen. Da auch früher die gesetzliche Umschreibung der einzelnen Benutzungsarten des Gebrauchsmusters denen eines Patents entsprach (Benkard, § 5 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 5); Bühring § 5 Rdnr. 3) und die Änderungen im Patentrecht lediglich der Harmonisierung im europäischen Bereich dienten, sieht der Entwurf eine Angleichung der Formulierung auch im Gebrauchsmustergesetz vor.

Der Katalog in Absatz 1 stellt, wie auch die geltende Fassung des § 5 Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz, eine abschließende Aufzählung der verbotenen Handlungen dar. Eine inhaltliche Änderung wird durch den Entwurf insoweit nicht vorgenommen, als die Begriffe „Inverkehrbringen“ und „Gebrauchen“ beibehalten werden, das „Herstellen“ dem jetzigen „Nachbilden“ und das „Anbieten“ dem jetzigen „Feilhalten“ entsprechen. Die Aufnahme der verbotenen Benutzungsart der „Einfuhr“ und des „Besitzes“ zu den genannten Zwecken gleicht den Gebrauchsmusterschutz voll an den des Patents an.

§ 9 Satz 2 Nr. 2 und 3 PatG sind nicht in den Entwurf übernommen worden, weil sich diese auf Verfahrenserfindungen beziehen, die Gegenstand eines Patents sind, für Verfahren aber ein

Gebrauchsmusterschutz nicht in Anspruch genommen werden kann.

2. Absatz 2 soll das Verbot der sog. mittelbaren Benutzung des Gebrauchsmusters in Übereinstimmung mit § 10 PatG regeln. Das Verbot der mittelbaren Benutzung ist durch das Gemeinschaftspatentgesetz im Patentgesetz kodifiziert worden und geht in der näheren Ausgestaltung auf Artikel 30 des Gemeinschaftspatentübereinkommens zurück. Wegen der Gründe für die Neuregelung im Patentgesetz wird auf die BT-Drucksache 8/2087, S. 24 f. verwiesen. Der Entwurf dient insoweit wiederum der vollen Angleichung des Gebrauchsmusterschutzes an den nunmehr geltenden Schutzzumfang des Patents.

Um eine ungerechtfertigte Ausweitung des Schutzzumfangs auszuschließen, sind — ebenso wie in § 10 Abs. 2 PatG — in Satz 2 allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse vom generellen Verbot der mittelbaren Benutzung ausgeschlossen. Eine Lieferung solcher Erzeugnisse des täglichen Bedarfs stellt lediglich dann eine — verbotene — mittelbare Benutzung dar, wenn der Lieferant den Belieferten damit zu einer unmittelbaren Benutzung bewußt veranlaßt.

Zu Nummer 9

1. § 5 a (Beschränkung der Wirkung des Gebrauchsmusters)

Durch die Einfügung dieser Vorschrift soll hinsichtlich der Beschränkung der Wirkung des Gebrauchsmusters die weitgehende Übereinstimmung mit dem Patentgesetz (§ 11) hergestellt werden. Diese Vorschrift über die Beschränkung der Wirkung des Patents ist durch das Gemeinschaftspatentgesetz in das Patentgesetz (§ 6 b, alte Zählung) aufgenommen worden und entspricht Artikel 31 des Gemeinschaftspatentübereinkommens.

Die in Nummer 1 aufgenommene Beschränkung entspricht derjenigen in § 11 Nr. 1 PatG und wird nach geltendem Recht durch den Begriff der „Gewerbsmäßigkeit“ in § 5 Gebrauchsmustergesetz festgelegt. Danach sind die an sich in das Schutzrecht eingreifenden Handlungen Dritter im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken erlaubt.

Die Beschränkung der Nummer 2 entspricht derjenigen in § 11 Nr. 2 PatG und schreibt das geltende Recht fest, wonach das geschützte Gebrauchsmuster wie die patentgeschützte Erfindung zu Versuchszwecken verwendet werden dürfen, z.B. um dessen Verwendbarkeit und Weiterentwicklung zu prüfen. Dabei muß sich der Versuch selbst auf das geschützte Gebrauchsmuster beziehen. Nicht erlaubt ist, daß das geschützte Muster im Rahmen eines sich auf einen anderen Gegenstand beziehenden Versuchs verwendet wird.

§ 11 Nr. 3 PatG, wonach unter bestimmten Voraussetzungen das Herstellen und Verarbeiten von Arzneimitteln für zulässig erklärt werden, ist nicht in den Entwurf übernommen worden,

da Stoff- und Verfahrenserfindungen ohnehin nicht als Gebrauchsmuster geschützt werden können.

Durch Nummer 3 sollen die bereits durch das Gemeinschaftspatentgesetz in § 5 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz aufgenommenen Verweisungen auf die Einschränkungen in § 11 Nr. 4 bis 6 (§ 6b Nr. 4 bis 6, alte Zählung) PatG redaktionell an die neue Fassung angepaßt werden.

2. § 5 b (Nichteintreten der Wirkung des Gebrauchsmusters, Schutzhindernisse und -beschränkungen)

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich den Absätzen 2 und 3 von § 5 Gebrauchsmustergesetz in der geltenden Fassung, wobei die Vorschriften redaktionell überarbeitet und an § 7 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung des Entwurfs angepaßt worden sind. In § 7 Abs. 1 sind die Gründe aufgenommen worden, die jedermann einen Anspruch auf Löschung geben: fehlende Gebrauchsmuster- oder Schutzfähigkeit (Absatz 1 Nr. 1), Wesensgleichheit (Identität) mit älterem Recht (Absatz 1 Nr. 2), unzulässige Erweiterung (Absatz 1 Nr. 3). Bei diesen absoluten Schutzhindernissen wird mit der Eintragung des Gebrauchsmusters nach Absatz 1 kein Schutzrecht begründet. Bei dem eingetragenen Gebrauchsmuster handelt es sich um ein bloßes Scheinrecht.

§ 7 Abs. 3 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung des Entwurfs regelt die Teillöschung. In diesem Fall entsteht der Gebrauchsmusterschutz nach Absatz 1 nur, soweit kein Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters besteht.

Absatz 2 betrifft den Gebrauchsmusterschutz bei widerrechtlicher Entnahme. Hierbei handelt es sich um ein relatives Schutzhindernis. Das Gebrauchsmuster ist nur dem Verletzten gegenüber unwirksam; nur diesem steht auch ein Anspruch auf Löschung gegen den als Inhaber Eingetragenen zu (§ 7 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz in der Fassung des Entwurfs).

Absatz 3 ist im wesentlichen aus § 5 Abs. 4 Gebrauchsmustergesetz übernommen worden.

Zu Nummer 10

Änderung des § 7 (Löschungsanspruch bei unzulässiger Änderung; Teillöschung)

Die redaktionelle Überarbeitung der Vorschrift dient der Übersichtlichkeit, lehnt sich an die Systematik des Patentgesetzes (§ 21) an und ist auf § 5b Abs. 1 und 2 des Gebrauchsmustergesetzes in der Fassung des Entwurfs abgestimmt. Begründung siehe oben zu Nummer 9. Absatz 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 sind an die von dem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen angepaßt.

Absatz 1 Nr. 3 berücksichtigt die ausdrückliche Aufnahme der Änderungsmöglichkeit in das Gebrauchsmusterrecht (§ 2 Abs. 5 Gebrauchsmustergesetz in der Fassung des Entwurfs). Als Folge der Regelung des Entwurfs, wonach aus unzulässigen

Änderungen, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, keine Rechte hergeleitet werden können, hat jeder Dritte gegen den als Inhaber Eingetragenen einen Anspruch auf Löschung. Diese Regelung entspricht auch der vergleichbaren Vorschrift im Patentgesetz (§ 21 Abs. 1 Nr. 4 erster Halbsatz), nach der in diesen Fällen das Patent auf Einspruch jedes Dritten widerrufen werden kann. Auch insoweit will der Entwurf eine weitgehende Übereinstimmung des Gebrauchsmusterrechts mit dem Patentrecht wiederherstellen.

Durch die Aufnahme der Teillöschung der Gebrauchsmustereintragung in Absatz 3 soll ebenfalls die Übereinstimmung mit dem Patentgesetz (§ 21 Abs. 2) hergestellt werden. Nach allgemeiner Meinung ist auch nach geltendem Recht § 21 Abs. 2 PatG auf das Lösungsverfahren des Gebrauchsmusterrechts entsprechend anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für eine Löschung nur teilweise vorliegen (Benkard, § 7 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 29). Der Entwurf will nunmehr diese allgemeine Praxis gesetzlich festschreiben, und zwar in Satz 2 ausdrücklich auch die derzeitige Praxis, wonach nur die Schutzansprüche, nicht aber auch die Beschreibung und Zeichnung des Gebrauchsmusters geändert werden können (Benkard, a. a. O.).

Zu Nummer 11

In § 8 sind die Verweisungen dem geltenden Patentgesetz angepaßt worden.

Zu Nummer 12

Änderung des § 9 (Löschungsverfahren)

1. Absatz 3 ist in Anpassung an §§ 47 und 94 PatG redaktionell überarbeitet worden. Dabei ist insbesondere ausdrücklich aufgenommen, daß der Beschluß am Schluß der mündlichen Verhandlung oder in einem sofort anzuberaumenden Termin zu verkünden, mit Gründen zu versehen, schriftlich auszufertigen und allen Beteiligten mit einer Rechtsmittelbelehrung von Amts wegen zuzustellen ist. Diese Erfordernisse werden nach geltendem Recht nur aus einer entsprechenden Anwendung der §§ 47 und 94 PatG hergeleitet (Büßing § 9 Rdnr. 16 f.). Der Entwurf will diese Praxis nunmehr festschreiben.

2. Der neu eingefügte Absatz 4 übernimmt unter Anpassung an die neue Zählung des Patentgesetzes die bisherigen Sätze 2 und 3 von Absatz 3. Die Ausgliederung als eigenständiger Absatz dient der Übersichtlichkeit. Die Verweisung auf § 62 Abs. 1 Satz 2 PatG ist nicht übernommen worden, da die Kostenentscheidung nach § 9 — anders als die fakultative Kostenentscheidung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 PatG — obligatorisch ist und es daher keiner besonderen Regelung für den Fall der Rücknahme des Lösungsantrages oder des Verzichts auf das Gebrauchsmuster bedarf. Entsprechend der derzeitigen Praxis sieht der Entwurf vor, über die zusätzliche Verweisung auf § 84 Abs. 2 Satz 2 und 3 PatG die Vor-

schriften der Zivilprozeßordnung über die Prozeßkosten entsprechend anzuwenden. Wegen der kontradiktorischen Ausgestaltung des Lösungsverfahrens erscheint es regelmäßig billig, die Kostenvorschriften der §§ 91 ff. ZPO anzuwenden, so daß in der Regel im Umfang des Unterliegens Kostenpflicht besteht (Benkard, § 9 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 17; Bühring § 9 Rdnr. 21). Diese Praxis soll durch den Entwurf festgeschrieben werden.

Zu Nummer 13

Änderung des § 10 (Beschwerde)

1. Durch die Neuformulierung des Absatzes 3 soll klargestellt werden, daß die Verweisung auf die Vorschriften des Patentgesetzes im umfassenden Sinne zu verstehen ist, also auch diejenigen über das Beschwerdeverfahren vor dem Patentamt einschließt (Einlegung der Beschwerde beim Patentamt, Abhilfe durch das Patentamt und Vorlage an das Bundespatentgericht, § 73 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 PatG). Eine Änderung der Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Entsprechend der durch den Entwurf vorgesehenen Kostenregelung für das erstinstanzliche Lösungsverfahren in § 9 Abs. 4 soll auch für das Lösungs-Beschwerdeverfahren grundsätzlich das Unterliegensprinzip für die Kostenentscheidung gelten. Diese Grundsätze werden schon für das geltende Recht ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung angewandt (Benkard, § 10 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 28; Bühring § 10 Rdnr. 41). Für die Kostenentscheidungen in den übrigen Beschwerdeverfahren — außer den Lösungs-Beschwerdeverfahren — ist wegen der generellen Verweisung auf die Vorschriften des Patentgesetzes über das Beschwerdeverfahren § 80 PatG entsprechend anzuwenden, der davon ausgeht, daß jeder Beteiligte seine Kosten grundsätzlich selbst zu tragen hat und eine Kostenentscheidung nur dann zu treffen ist, wenn dies der Billigkeit entspricht.

2. In Absatz 4 sind die Verweisungen der neuen Zählung des Patentgesetzes angepaßt worden.
3. In Absatz 5 ist in Anlehnung an § 100 Abs. 1 PatG zur Klarstellung eingefügt worden, daß nur die zweitinstanzlichen Beschlüsse des Bundespatentgerichts mit der Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof angefochten werden können. Auch nach geltendem Recht entspricht es allgemeiner Auffassung, daß erstinstanzliche Beschlüsse des Bundespatentgerichts in Gebrauchsmustersachen nicht rechtsbeschwerdefähig sind (BGH, GRUR 1972 S. 196 — „Dosiervorrichtung“).

Im übrigen ist bei den Verweisungen die neue Zählung des Patentgesetzes berücksichtigt.

Zu Nummer 14

In § 11a sind die Verweisungen auf das Patentgesetz bereinigt worden.

Zu Nummer 15

Änderung des § 12 (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand; Beschwerderecht für beigeordneten Vertreter)

1. Durch die — generelle — Aufnahme der Verweisung auf § 123 PatG in Absatz 1 soll klargestellt werden, daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht nur bei Versäumung der in § 14 Gebrauchsmustergesetz genannten Fristen, wo in Absatz 6 auf § 123 (§ 43, alte Zählung) PatG verwiesen wird, sondern auch bei Versäumung anderer gesetzlicher Fristen in Gebrauchsmustersachen möglich ist. Entsprechend war die Verweisung auf § 123 (§ 43, alte Zählung) PatG in § 14 Abs. 6 Gebrauchsmustergesetz zu streichen. Damit wird unzweifelhaft, daß Wiedereinsetzung insbesondere auch für Fristversäumungen bei Entrichtung der Anmeldegebühr nach § 2 Abs. 5 Gebrauchsmustergesetz, bei der Widerspruchsfrist nach § 9 Abs. 1 Gebrauchsmustergesetz und bei der Beschwerdefrist nach § 10 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz gewährt werden kann. Durch die Verweisung auf § 123 PatG wird aber auch klargestellt, daß die Wiedereinsetzung nur statthaft ist, soweit dies nicht gesetzlich ausdrücklich ausgeschlossen ist, so z. B. bei der Prioritätsfrist, der Prioritätserklärungsfrist und der Frist zur Nennung des Aktenzeichens nach § 41 Satz 2 PatG. Der Entwurf will damit die heute allgemein herrschende Auffassung zur Wiedereinsetzung in Gebrauchsmustersachen (Benkard, § 12 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 4; Bühring § 14 Rdnr. 28) festschreiben. Im übrigen sind die Verweisungen der neuen Zählung des Patentgesetzes angepaßt.
2. In Absatz 2 wird klargestellt, daß dem im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe gemäß § 133 PatG beigeordneten Vertreter trotz der Einschränkung der Anfechtbarkeit der Beschlüsse nach §§ 130 bis 133 PatG ein Beschwerderecht gegen seine Beordnung zusteht. Eine Beschwerde des beigeordneten Vertreters wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn die Partei keinen zur Vertretung bereiten Patentanwalt oder Rechtsanwalt ihrer Wahl findet und ihr auf Antrag durch den Vorsitzenden ein Vertreter beigeordnet wird (§ 133 Satz 2 PatG, § 121 Abs. 4 ZPO). In diesen Fällen steht dem beigeordneten Vertreter nach der Zivilprozeßordnung ein Beschwerderecht zu (§§ 121, 127 Abs. 2). Bei verfassungskonformer Auslegung des § 135 Abs. 3 PatG ist auch im Patentrecht von einer Beschwerdeberechtigung des beigeordneten Vertreters auszugehen (Benkard, § 135 PatG Rdnr. 19). Die in dem Entwurf vorgesehene ausdrückliche Regelung dient daher nur der Klarstellung. Im übrigen sind die Verweisungen auf das Patentgesetz bereinigt worden.

Zu Nummer 16

Änderung des § 13 (vertragliche Lizenzen)

Als neuer Absatz 2 wird die Regelung über vertragliche Lizenzen aus dem Patentgesetz (§ 15 Abs. 2)

übernommen. § 15 Abs. 2 PatG ist durch das Gemeinschaftspatentgesetz in das Patentgesetz eingefügt worden. Die Bestimmung beruht auf Artikel 43 Abs. 1 und 2 des Gemeinschaftspatentübereinkommens. Inhaltlich entsprach sie den Grundsätzen, die bereits von der Rechtsprechung und Literatur aufgestellt worden waren (BT-Drucksache 8/2087, S. 25). Auch ohne eine gesetzliche Regelung gelten nach allgemeiner Ansicht heute schon für die Bewilligung einer Lizenz an einem Gebrauchsmuster dieselben Regeln wie für die an einem Patent (Benkard, § 13 Gebrauchsmustergesetz Rdnr. 4). Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gebrauchsmustergesetz hat daher keine rechtsändernde, sondern nur eine klarstellende Bedeutung. Ebenso wie die Einfügung in das Patentgesetz durch das Gemeinschaftspatentgesetz soll die Aufnahme dieser Vorschrift in das Gebrauchsmustergesetz durch den Entwurf den auf dem Gebiet der Lizenzvergabe tätigen Unternehmen die erforderliche Rechtssicherheit geben, um auch künftig Lizenzen der genannten Art vergeben zu können.

Zu Nummer 17

Änderung des § 14 (Fristvorschriften; weitere Verlängerung der Schutzdauer)

1. Durch die Neuformulierung des Absatzes 2 soll in Angleichung an die Regelung des § 17 PatG für die Jahresgebühren für das Patentamt und die Schutzrechtsinhaber insbesondere die Fristenkontrolle vereinfacht werden, indem der Fälligkeitstermin für die Verlängerungsgebühr auf den jeweils letzten Tag des Monats verlegt wird. Die entsprechende, durch das Gemeinschaftspatentgesetz eingeführte Vereinfachung der Fristvorschriften im Patentgesetz diente der Angleichung an die Fälligkeitsregelung der Regel 37 Abs. 1 der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen (BGBl. 1976 II S. 649, 915, wegen der Begründung vgl. BT-Drucksache 8/2087, S. 26). Die vorgeschlagene Aufnahme in das Gebrauchsmustergesetz greift eine Anregung der beteiligten Kreise auf. Dadurch soll vorrangig eine Verminderung des Aufwandes für die Gebührenüberwachung und -überweisung erreicht werden, was sowohl dem Patentamt als auch den Schutzrechtsinhabern zugute kommt.

Durch die von § 17 Abs. 3 Satz 2 PatG abweichende Formulierung in Absatz 2 Satz 4 soll erreicht werden, daß nicht nur die Verlängerungsgebühren (Jahresgebühren bei Patenten) am Monatsletzten fällig werden — jeweils gemäß Satz 1 —, sondern auch die Zweimonatsfrist zur zuschlagsfreien Zahlung der Verlängerungsgebühren immer am jeweils letzten Tag des Monats abläuft. Damit berücksichtigt der Entwurf die jüngste Rechtsprechung des Bundespatentgerichts (BPatGE Band 25 S. 184ff.) und kommt einer Anregung der beteiligten Kreise entgegen. Die weitere redaktionelle Überarbeitung der Vorschrift soll verdeutlichen, daß die Eintragung des Gebrauchsmusters nicht aufgrund eines förmlichen Beschlusses, sondern aufgrund einer

Verfügung des Patentamts erfolgt (Absatz 2 Satz 6, bisher Absatz 2 Satz 4).

2. Mit Absatz 6 soll die Möglichkeit der weiteren Verlängerung der Schutzdauer um zwei Jahre eröffnet werden. Dieser Vorschlag soll den Gebrauchsmusterschutz vor allem für Einzelerfinder sowie für kleine und mittlere Unternehmen noch attraktiver machen und ihre Marktposition insbesondere im Wettbewerb mit Großunternehmen stärken. Er will außerdem die Schutzrechtsinhaber besser in die Lage versetzen, die aufgewandten Entwicklungskosten durch eine verlängerte Alleinstellung auf dem Markt wieder einzubringen. Die Wettbewerber werden dadurch nicht über Gebühr behindert.

Die vorgeschlagene zusätzliche zweijährige Verlängerung beruht auf einer Anregung der beteiligten Kreise. Es sei heute sehr viel schwieriger als im Jahre 1891, kurzfristig neue Artikel auf dem Markt einzuführen. Auch seien die Entwicklungskosten ganz erheblich angestiegen. Die Wirtschaft sei heute gezwungen, neue Produkte möglichst frühzeitig anzumelden, um neuheitsschädliche Kenntnisse der Öffentlichkeit auszuschließen.

3. In Absatz 7 (bisher Absatz 6) ist wegen der generellen Aufnahme des Instituts der Wiedereinsetzung in § 12 Abs. 1 die Verweisung auf § 123 (§ 43, alte Zählung) PatG gestrichen worden. Statt der Verweisung auf das Patentgesetz (§ 20, § 12, alte Zählung) ist die Vorschrift zur besseren Lesbarkeit ausformuliert worden. Dabei ist der Entwurf auf den Erlöschensgrund des Verzichts beschränkt worden, da das Gebrauchsmusterrecht weder eine Erfinderbenennung (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 37 PatG) noch Jahresgebühren (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 17 PatG) kennt. Mit der Formulierung will der Entwurf deutlich machen, daß, ebenso wie im Patentrecht, auch im Gebrauchsmusterrecht ein Teilverzicht („soweit“) möglich ist, wobei sich der Teilverzicht nur auf Teile des Gebrauchsmusters beziehen kann, die durch einzelne Ansprüche bezeichnet sind. Auf Anspruchsteile kann dagegen nicht verzichtet werden.

Zu Nummer 18

Änderung des § 15 (Hemmung der Verjährung)

1. Die Änderung in Absatz 1 berücksichtigt die durch den Entwurf vorgeschlagene Aufnahme der Vorschriften der §§ 5a und 5b in das Gebrauchsmustergesetz.
2. Mit der in Absatz 3 eingeführten Verweisung auf die Vorschrift über die Hemmung der Verjährung während der Dauer von Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatzanspruch (§ 852 Abs. 2 BGB) soll wieder die volle Übereinstimmung mit dem Patentgesetz (§ 141) hergestellt werden. Die Aufnahme dieser Verweisung in das Patentgesetz erfolgte durch das Gemeinschaftspatentgesetz und beruht auf der Einfügung in das Bürgerliche Gesetzbuch durch das

Gesetz vom 16. August 1977 (vgl. BT-Drucksache 8/2087, S. 39).

Zu Nummer 19

Änderung des § 16 (Strafvorschrift)

Durch die Neuformulierung in Absatz 1 soll die Strafvorschrift an das Patentgesetz (§ 142 Abs. 1, § 49 Abs. 1, alte Zählung) angepaßt werden. Die Neufassung im Patentgesetz erfolgte durch das Gemeinschaftspatentgesetz vorrangig mit Rücksicht auf die notwendige hinreichende Bestimmtheit der Strafandrohung (wegen der Begründung vgl. BT-Drucksache 8/2087, S. 39f.). Die dortigen Erwägungen gelten in vollem Umfang auch für die strafrechtlichen Sanktionen für Gebrauchsmusterverletzungen. Abweichungen der Straftatbestände zwischen Patent- und Gebrauchsmusterschutz sind nicht gerechtfertigt.

Zu Nummer 20 und 21

Streichung des § 18 und Änderung des § 19 (Ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für Gebrauchsmusterstreitsachen; Konzentrationsermächtigung)

1. Entsprechend der Regelung für Patentstreitsachen (§ 143 Abs. 1 PatG) sieht der Entwurf in Absatz 1 für Gebrauchsmusterstreitsachen eine ausschließliche Zuständigkeit der Zivilkammern der Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert vor. Diese Änderung — nach geltendem Recht (§ 18 richtet sich die sachliche Zuständigkeit in Gebrauchsmusterstreitsachen nach dem Streitwert — beruht auf einer Anregung einiger Landesjustizverwaltungen. Die Bearbeitung von Gebrauchsmusterstreitsachen erfordert in aller Regel dieselben technischen und rechtlichen Kenntnisse, wie die Patentverletzungsprozesse, da die Entscheidung häufig von der Vorfrage der Schutzfähigkeit und Rechtsbeständigkeit des Gebrauchsmusters abhängt. Dabei kann bei den Ansprüchen aus einem Gebrauchsmuster nicht, wie in Patentstreitsachen, auf die Vorgänge eines Erteilungsverfahrens zurückgegriffen werden, so daß sich die Probleme des Schutzzumfanges und der Abgrenzung gegenüber dem Stand der Technik schwierig gestalten können. Die Verfahren in Gebrauchsmusterstreitsachen erfordern daher mindestens ebenso wie die Patentstreitsachen einen mit speziellem technischen und rechtlichen Wissen ausgestatteten Richter. Zudem führt dieser Vorschlag zu einer weiteren, sachlich gebotenen Vereinheitlichung von Patent- und Gebrauchsmusterrecht.
2. Mit derselben Begründung soll durch Absatz 2 auf Anregung einiger Landesjustizverwaltungen den Landesregierungen eine dem § 143 Abs. 2 PatG entsprechende Konzentrationsermächtigung eingeräumt werden, die sie auf die Landesjustizverwaltungen übertragen können. Dadurch soll erreicht werden, daß den neun Patentstreitkammern für die Zukunft auch die Zuständigkeit in Gebrauchsmusterstreitsachen über-

tragen werden kann. Damit entfällt das umständliche Verweisungsverfahren des geltenden Rechts (§ 19 Abs. 2). Auch wird dem allgemeinen Anliegen einer Verminderung von Verweisungen Rechnung getragen.

3. Die Änderungen der Absätze 3 und 4 sind ebenso wie die Streichung des § 18 notwendige Folgen der Einführung der ausschließlichen Zuständigkeit der Zivilkammern der Landgerichte.

II. Zu den Artikeln 2 und 3

1. In den Artikeln 2 und 3 werden in anderen Gesetzen als dem Gebrauchsmustergesetz die Verweisungen auf Vorschriften des Patentgesetzes bereinigt. Darüber hinaus schlägt der Entwurf noch einige wenige weitere Änderungen im Warenzeichen- und im Sortenschutzgesetz vor. In das Gebührenverzeichnis zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts sind Gebührentatbestände für die vorgeschlagene Gebrauchsmuster-Recherche und weitere Verlängerung der Schutzdauer aufzunehmen.
2. Zu Artikel 2 Abs. 1 (Änderung des Warenzeichengesetzes)
 - a) In den Nummern 1 und 3 wird vorgeschlagen, die Worte „oder Unterklasse“ in § 2 Abs. 3 Satz 1 und § 9 Abs. 2 Satz 2 zu streichen, weil die Klasseneinteilung von Waren und Dienstleistungen, die dem Warenzeichengesetz als Anlage beigelegt ist, in Übereinstimmung mit der internationalen Klasseneinteilung gemäß dem Abkommen von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken in der Stockholmer Fassung vom 14. Juli 1967 (BGBl. 1970 II S. 293, 434) und in der Genfer Fassung vom 13. Mai 1977 (BGBl. 1981 II S. 358) keine Unterklassen vorsieht.
 - b) In der Nummer 3 wird außerdem vorgeschlagen, in § 9 Abs. 2 entsprechend der Neufassung des § 14 Abs. 2 Gebrauchsmustergesetz und in Angleichung an die geltenden Fristvorschriften des § 17 PatG den Fälligkeitstermin für die Verlängerungsgebühr auf den jeweils letzten Tag des Monats zu verlegen (vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 17).
 - c) Durch die in Nummer 9 Buchstabe a vorgesehene Neuformulierung von § 13 Abs. 3 soll wie durch die vorgeschlagene Änderung von § 10 Abs. 3 Gebrauchsmustergesetz klargestellt werden, daß die Verweisung auf die Vorschriften des Patentgesetzes diejenigen über die Beschwerdeverfahren vor dem Patentamt einschließt (siehe oben zu Artikel 1 Nr. 13).
Ebenso dient die in Nummer 9 Buchstabe c vorgesehene Änderung von § 13 Abs. 5 der Klarstellung, daß nur die zweitinstanzlichen Beschlüsse des Bundespatentgerichts mit der

Rechtsbeschwerde angefochten werden können (siehe oben zu Artikel 1 Nr. 13: § 10 Abs. 5 Gebrauchsmustergesetz).

- d) Durch die Nummer 10 soll in § 35 das in internationalen Übereinkünften vorgesehene Prioritätsrecht auf Dienstleistungsmarken erstreckt werden. Die Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums (Stockholmer Fassung, BGBl. 1970 II S. 391) stellt nur für Fabrik- oder Handelsmarken, d. h. für Warenzeichen, das Prioritätsrecht auf der Grundlage einer Anmeldung in einem anderen Mitgliedstaat sicher (Artikel 4 Pariser Verbandsübereinkunft). Für Dienstleistungsmarken ist eine solche Regelung nicht vorgesehen, weil die Pariser Verbandsübereinkunft nur eine allgemeine Verpflichtung zum Schutz von Dienstleistungsmarken enthält, ihre Anmeldung und Eintragung aber nicht vorschreibt (Artikel 6^{sexies} Pariser Verbandsübereinkunft). Nach dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken (Stockholmer Fassung, BGBl. 1970 II S. 418) genießen auch international registrierte Marken — unter erleichterten Bedingungen — das in der Pariser Verbandsübereinkunft vorgesehene Prioritätsrecht (Artikel 4 Abs. 2). Durch die Verweisung auf die Pariser Verbandsübereinkunft ist jedoch das Prioritätsrecht auf international registrierte Warenzeichen unter Ausschluß der Dienstleistungsmarken beschränkt.

Wie die Bundesrepublik Deutschland sieht eine zunehmende Zahl von Mitgliedstaaten der internationalen Verträge die grundsätzliche Gleichstellung von Warenzeichen und Dienstleistungsmarken vor. Durch die vorgeschlagene Vorschrift soll ermöglicht werden, das in den genannten Übereinkünften vorgesehene Prioritätsrecht auf Dienstleistungsmarken zu erstrecken.

Da jedoch die internationalen Verträge nicht sicherstellen, daß auch andere Staaten eine entsprechende Erstreckung vornehmen, ist die Prioritätsgewährung von einer die Gegenseitigkeit feststellenden Bekanntmachung abhängig gemacht und damit die Regelung auf solche Staaten beschränkt worden, die für die beim Deutschen Patentamt angemeldeten Dienstleistungsmarken und die durch das Deutsche Patentamt vermittelten internationalen Registrierungen von Dienstleistungsmarken ein den Grundsätzen der internationalen Verträge entsprechendes Prioritätsrecht gewähren.

3. Zu Artikel 2 Abs. 3 Nr. 3 (Änderung des Gebührenverzeichnisses zu § 1 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts)

- a) Der Entwurf sieht vor, unter Buchstabe a den Gebührentatbestand 111.202 zu streichen, der die Recherchegebühr für einen Antrag nach § 43 Abs. 1 Satz 2 PatG betrifft. Die Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes (alte Zäh-

lung) vom 31. Mai 1978 (BGBl. I S. 660), nach der dem Europäischen Patentamt die Zuständigkeit übertragen worden war, einen europäischen Recherchenbericht zu erstellen (§ 43 Abs. 1 Satz 2 PatG), ist durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zu § 28 a des Patentgesetzes (alte Zählung) vom 25. November 1980 (BGBl. I S. 2193) wieder aufgehoben worden. Ein Antrag nach § 43 Abs. 1 Satz 2 PatG kann folglich nicht gestellt werden. Der Gebührentatbestand Nr. 111.202 läuft somit leer und führt immer wieder zu Mißverständnissen. Die Streichung dieses Gebührentatbestandes dient daher nur der Bereinigung.

- b) Für die Recherche nach § 2 c Gebrauchsmustergesetz in der Fassung des Entwurfs wird unter Buchstabe b eine Gebühr in Höhe von 450 DM vorgeschlagen (Gebührentatbestand Nr. 121.200). Damit soll die Gebühr für die Gebrauchsmuster-Recherche zwischen der Gebühr für die Recherche nach § 43 Abs. 1 und 2 PatG (200 DM) und der Gebühr für die Auskunft zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 PatG (850 DM) liegen. Die Gebühr für die Recherche nach § 43 Abs. 1 und 2 PatG konnte auf 200 DM festgesetzt werden, weil die Kosten für diese Recherche zum Teil über die Patent-Jahresgebühren abgedeckt werden. Eine vergleichbare Finanzierungsmöglichkeit der Gebrauchsmuster-Recherche ist nur in einem sehr viel geringeren Umfang möglich, da die Gebrauchsmuster-Verlängerungsgebühren insgesamt erheblich niedriger sind als die Patent-Jahresgebühren. Auf der anderen Seite ist die Gebühr für die Auskunft zum Stand der Technik nach § 29 Abs. 3 PatG zu Recht auf 850 DM festgesetzt worden, weil die — isolierte — Auskunft zum Stand der Technik in der Regel einen erheblich weiteren Bereich abdeckt als die Recherche in einem konkreten Anmeldeverfahren und die Auskunft zum Stand der Technik durch keine anderen patentamtlichen Gebühren mitfinanziert werden kann.

- c) Um die vorgeschlagene Verlängerung der Schutzdauer für Gebrauchsmuster um weitere zwei Jahre im Interesse der Allgemeinheit auf solche Gebrauchsmuster zu beschränken, die sich als wirtschaftlich wertvoll erwiesen haben, ist unter Buchstabe b eine den progressiven Steigerungen der Jahresgebühren bei Patenten angepaßte Verlängerungsgebühr von 600 DM vorgesehen (Gebührentatbestand Nr. 122.102; vgl. auch Begründung zu Artikel 1 Nr. 17).

- d) Unter Buchstabe c ist die überarbeitete Fassung des § 9 Abs. 2 Warenzeichengesetz berücksichtigt.

4. Zu Artikel 2 Abs. 6 (Änderung des Sortenschutzgesetzes)

In der Nummer 3 wird die Vorschrift über das Verhältnis des Sortenschutzes zum Patent (§ 41 Abs. 1 des Entwurfs, bisher § 57 Abs. 1 Sorten-

schutzgesetz 1968) mit redaktioneller Überarbeitung an den Wortlaut des Patentgesetzes angepaßt, wie er durch das IntPatÜG geschaffen worden ist, § 2 Nr. 2 Satz 2 PatG (§ 1 a Nr. 2 Satz 2, alte Zählung). Der Entwurf übernimmt dabei die Formulierung des den Gesetzgebungskörperschaften zugeleiteten Entwurfs eines Sortenschutzgesetzes (BT-Drucksache 10/816). Mit Inkrafttreten dieses Entwurfs wird Artikel 2 Abs. 6 aus dem vorliegenden Entwurf wieder zu streichen sein.

III. Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)

1. Die Übergangsregelungen in der Nummer 1 sind erforderlich, um die bei Inkrafttreten des Gesetzes durch die Einreichung einer Anmeldung bereits begründeten schutzwürdigen Positionen unangetastet zu lassen. Im Interesse der Rechtssicherheit sollen im übrigen neue Vorschriften wie die über die Wirkung des Gebrauchsmusters, die Inanspruchnahme des Anmeldetages einer früheren Patentanmeldung, die innere Priorität und die weitere Verlängerung der Schutzdauer nur auf die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingereichten Gebrauchsmusteranmeldungen und die darauf eingetragenen Gebrauchsmuster Anwendung finden.
2. Durch die Nummer 2 wird den Bedenken Rechnung getragen, es könnten Gebrauchsmuster mit einem Anmeldetag einer früheren Patentanmeldung „auftauchen“, auf die sich Dritte nicht haben einstellen können. Daher soll der Anmeldetag nur von solchen Patentanmeldungen in Anspruch genommen werden können, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden sind. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist für jeden Dritten vorhersehbar, daß aus einer Patentanmeldung später — binnen acht Jahren nach dem Anmeldetag der Patentanmeldung — noch eine Gebrauchsmusteranmeldung für denselben Gegenstand „abgezweigt“ werden kann. Diese Regelung weicht von der Übergangsvorschrift hinsichtlich der Einführung der inneren Priorität ab, da die Rechtssicherheit diese strikte Beschränkung bei der auf maximal zwölf Monate begrenzten Prioritätsregelung nicht erfordert. Die Priorität einer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten inländischen Patent- oder Gebrauchsmusteranmeldung kann für eine nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch genommen werden.
3. Mit der Nummer 3 wird sichergestellt, daß auf die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereichten Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen das bisherige Recht weiterhin Anwendung findet.
4. In der Nummer 4 wird bestimmt, daß die vorgeschlagenen Regelungen über die ausschließliche Zuständigkeit für Gebrauchsmusterstreitsachen (§ 19 Gebrauchsmustergesetz in der Fassung des Entwurfs) erst für die ab Inkrafttreten dieses Gesetzes abhängigen Verfahren Anwendung finden.

den. Damit sollen zeit- und kostenaufwendige Verweisungen vermieden werden.

5. Die neu in das Warenzeichengesetz eingefügte Bestimmung über die Inanspruchnahme der Priorität für Dienstleistungsmarken (§ 35 Abs. 4 Warenzeichengesetz) soll durch die Übergangsregelung in der Nummer 5 nur auf solche Anmeldungen oder internationale Registrierungen von Dienstleistungsmarken Anwendung finden, die nach Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen wurden. Damit soll aus Gründen der Rechtssicherheit ausgeschlossen werden, daß für die vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommenen Anmeldungen oder internationalen Registrierungen von Dienstleistungsmarken, für die ohne eine entsprechende Grundlage die Priorität einer ausländischen Voranmeldung in Anspruch genommen worden war, nachträglich noch ein Prioritätsrecht gewährt werden müßte, z. B. wenn Verfahren über die Inanspruchnahme der Priorität noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Durch die Übergangsregelung wird aber nicht ausgeschlossen, daß für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorgenommenen Anmeldungen oder internationalen Registrierungen von Dienstleistungsmarken die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung in Anspruch genommen wird, die ihrerseits vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eingereicht wurde und bei der die Prioritätsfrist von sechs Monaten noch nicht abgelaufen ist.

IV. Zu Artikel 5 (Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes)

Die Bekanntmachung des Gebrauchsmustergesetzes mit neuer Paragraphen- und Absatzfolge ist vorgesehen, um die Übersichtlichkeit des Gebrauchsmustergesetzes wiederherzustellen.

C. Kosten

Das Gesetz wird sich in mehrfacher Hinsicht, im Ergebnis jedoch nur geringfügig, auf den Bundeshaushalt auswirken:

Durch die Verlängerungsgebühren für die vorgeschlagene weitere Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters werden sich Mehreinnahmen ergeben. Genauere Schätzungen sind allerdings nicht möglich, da die Entwicklung der Einnahmen von dem Verhalten der Anmelder abhängt. Geht man davon aus, daß eine weitere Verlängerung des Schutzes für durchschnittlich 800 Gebrauchsmuster pro Jahr beantragt werden wird (10 vom Hundert der durchschnittlich 8 000 erstmaligen Verlängerungen), ergeben sich Mehreinnahmen des Patentamts in Höhe von jährlich etwa 480 000 DM. Dies wird sich jedoch erst im siebten Jahr nach dem Inkrafttreten der weiteren Verlängerungsmöglichkeit auswirken, da diese Möglichkeit nur für die nach dem Inkrafttreten des Geset-

zes beim Patentamt eingereichten Anmeldungen in Anspruch genommen werden kann.

Andererseits werden beim Patentamt Gebühreneinnahmen in Höhe von etwa 950 000 DM pro Jahr für die Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen wegfallen, da diese Anmeldungskategorie durch den Entwurf im ganz überwiegenden Interesse der Anmelder an einer Vereinfachung des Verfahrens beseitigt und durch die rationellere und umfassendere „Anmeldetags-Lösung“ ersetzt werden soll. (600 000 DM an Anmeldegebühren für die wegfallenden durchschnittlich etwa 24 000 Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen pro Jahr: $24\,000 \times 25$ DM und 350 000 DM an Verlängerungsgebühren für die durchschnittlich etwa 1 000 Umwandlungen der Hilfsanmeldungen in Vollanmeldungen nach Ablauf von 3 Jahren nach der Patentanmeldung: $1\,000 \times 350$ DM). Demgegenüber wird sich die Zahl der Vollanmeldungen aufgrund der Einführung der „Anmeldetags-Lösung“ erhöhen. Eine sichere Aussage läßt sich insoweit nicht treffen. Aber auch bei vorsichtiger Schätzung dürfte hierfür mindestens die bisherige Zahl der Anträge auf Umwandlung einer Hilfsanmeldung in eine Vollanmeldung — etwa 3 000 pro Jahr — zugrunde zu legen sein. Die Veränderungen im Gebührenaufkommen lassen sich insoweit nicht abschätzen.

Da der Entwurf als weiteren neuen gebührenpflichtigen Tatbestand den Antrag auf Erstellung einer Gebrauchsmuster-Recherche (450 DM) einführt,

werden sich insoweit weitere Mehreinnahmen ergeben. Eine auch nur annähernde Schätzung ist allerdings nicht möglich, da nicht vorherzusehen ist, in welchem Umfang dieses neue Rechtsinstitut in Anspruch genommen werden wird.

Im Personalbereich können Mehrbelastungen auf das Patentamt durch die Einführung der Gebrauchsmuster-Recherche zukommen. Diese Mehrbelastungen werden allerdings nur allmählich einsetzen und erst nach einer Anlaufzeit ihre volle Auswirkung erhalten, da sich die Anmelde- und Benutzerkreise nach allgemeiner Erfahrung mit neuen Rechtsinstituten erst vertraut machen müssen. Nähere Angaben sind weder über die Anfangslast noch über die Endbelastung möglich, da über das zu erwartende Anmeldeverhalten keine zuverlässigen Schätzungen vorliegen.

Eine gewisse Entlastung des Patentamts tritt durch den Wegfall der Gebrauchsmusterhilfsanmeldungen ein, die zu einem „toten“ Aktenbestand von etwa 140 000 Vorgängen geführt haben. Der Entwurf dient insoweit auch der Rationalisierung des internen Verfahrens des Patentamts.

Das Gesetz hat im übrigen keine Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben öffentlicher Haushalte.

Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

A. Zielsetzung

Mit dem Entwurf soll das Gebrauchsmusterrecht an das inzwischen an das europäische Patentrecht angepaßte Patentgesetz angeglichen werden. Ferner soll insbesondere auch dem zunehmenden Interesse kleiner und mittlerer Unternehmen an dieser Schutzrechtsform Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht eine weitestgehende Anpassung des Gebrauchsmusters an das Patent hinsichtlich der Voraussetzungen des Schutzes sowie der Wirkung des Gebrauchsmusters vor. Dabei sind insbesondere die Änderungen des patentgesetzes berücksichtigt, die durch das Gesetz über internationale Patentübereinkommen vom 21. Juni 1976 sowie das Gemeinschaftspatentgesetz vom 26. Juli 1979 eingefügt worden sind. Der Entwurf ersetzt die Gebrauchsmusterhilfsanmeldung durch die Möglichkeit der jederzeitigen Inanspruchnahme des Anmeldetages einer früheren Patentanmeldung und übernimmt auch für das Gebrauchsmusterrecht die sogenannte „innere Priorität“ (einer nationalen Voranmeldung der Erfindung) aus dem Patentrecht (§ 40 PatG). Um der Attraktivität des Gebrauchsmusters für Einzelerfinder und kleine und mittlere Unternehmen Rechnung zu tragen und diesem ungeprüften Schutzrecht erhöhte Rechtsbeständigkeit zu sichern, wird die Möglichkeit der Gebrauchsmuster-Recherche vorgesehen. Schaltungen sollen in einem größeren Umfang als bisher dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich gemacht werden. Ferner

Fristablauf: 14. 06. 85

soll der Schutzrechtsinhaber auf Antrag die Schutzdauer um weitere zwei Jahre verlängern können. Im übrigen werden die nicht mehr zutreffenden Verweisungen auf das Patentgesetz sowohl im Gebrauchsmustergesetz als auch in anderen Gesetzen bereinigt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Das Gesetz wird sich geringfügig auf den Bundeshaushalt auswirken.

Infolge Wegfalls der Gebrauchsmusterhilfsanmeldung und deren Ersetzung durch die „Anmeldetags-Lösung“ wird beim Deutschen Patentamt eine Minderung der Gebühreneinnahmen eintreten. Andererseits werden sich durch die neu geschaffene Möglichkeit einer weiteren Verlängerung der Schutzdauer von Gebrauchsmustern Mehreinnahmen an Verlängerungsgebühren beim Patentamt ergeben. Die Mehreinnahmen werden die Mindereinnahmen voraussichtlich nicht voll ausgleichen, vgl. Bemerkungen in der Begründung unter C.

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen für die Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.

14.06.85

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 552. Sitzung am 14. Juni 1985 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 12 Abs. 2 GebrMG)

In Artikel 1 Nr. 15 sind in § 12 Abs. 2 nach dem Wort "Beschwerderecht" die Worte "gegen seine Beiordnung" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

2. Zu Artikel 1 Nr. 16 nach Buchstabe b (§ 13 Abs. 3 - neu -
GebrMG) und
Artikel 2 nach Absatz 9 (§ 15 Abs. 3 - neu - Patentgesetz)

a) In Artikel 1 Nr. 16 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Nach Absatz 2 - neu - wird weiter folgender Absatz angefügt:

"(3) Ein Rechtsübergang, die Erteilung einer Lizenz oder die Einräumung eines darauf gerichteten Optionsrechts berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind oder von Dritten auf Grund eines vorher entstandenen Optionsrechts erworben werden.""

b) In Artikel 2 ist nach Absatz 9 folgender Absatz 10 anzufügen:

'(10) In § 15 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1) wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Ein Rechtsübergang, die Erteilung einer Lizenz oder die Einräumung eines darauf gerichteten Optionsrechts berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind oder von Dritten auf Grund eines vorher entstandenen Optionsrechts erworben werden.""

Begründung zu a) und b):

Da eine Änderung des Patentgesetzes in nächster Zeit nicht ansteht, sind bei dieser Gelegenheit die nachteiligen Konsequenzen einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH-GRUR 1982, 411) zu beseitigen. Dieses Urteil stellt fest, daß entgegen der bisherigen Praxis eine einfache Lizenz dann wegfällt, wenn ein Schutzrecht übertragen wird. Während sich große Unternehmen möglicherweise noch durch andere Vertragsformulierungen helfen können, verfügen kleine und mittlere Unternehmen in der Regel nicht über den entsprechenden juristischen Sachverstand, um dieses Problem zu lösen. Eine gesetzgeberische Lösung, um die frühere gängige Praxis, die auch einem starken Bedürfnis der Wirtschaft entspricht, wiederherzustellen, ist somit geboten. Dieselbe Konsequenz, wie sie für das Patentgesetz notwendig erscheint und im Europäischen Gemeinschaftspatentübereinkommen bereits vollzogen ist, muß auch für das Gebrauchsmustergesetz gezogen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 GebrMG)

In Artikel 1 Nr. 21 sind in § 19 Abs. 2 Satz 1 nach den Worten "der sachlichen Förderung" die Worte "oder schnelleren Erledigung" einzufügen.

Begründung:

Grund für eine Konzentration der Verfahren kann auch die Absicht sein, die Verfahren schneller zu erledigen (vgl. § 58 GVG, § 14 Abs. 2 AGB-Gesetz).

4. Zu Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe b
Gebührennummer 122.102

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die für die weitere Verlängerung der Schutzdauer eines Gebrauchsmusters vorgesehene Gebühr in Höhe von 600 DM ermäßigt werden kann, um dem Unterschied in der wirtschaftlichen Bedeutung von Patenten und Gebrauchsmustern besser Rechnung zu tragen. Für eine Ermäßigung spricht auch, daß die mit dem Gesetzentwurf eröffnete Möglichkeit der Verlängerung der Schutzdauer um 2 Jahre vor allem Einzelerfindern und kleinen und mittleren Unternehmen zugute kommen soll.

5. Zu Artikel 4 Nr. 1

In Artikel 4 Nr. 1
ist die Angabe "§ 5 Abs. 1 und 2"
durch die Angabe "§ 5"
zu ersetzen.

Begründung:

§ 5 hat lediglich zwei Absätze.